BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/2048

6. Oktober 2026

Mitteilung des Senats

Bremisches Gewalthilfegesetz

Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 6. Oktober 2026

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gewalthilfegesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

2. Mit dem Gesetzesentwurf sollen Regelungen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) (GewHG) geschaffen werden.

Mit dem Gewalthilfegesetz etabliert der Bund erstmals einen gesetzlichen Rahmen zur Schaffung eines verlässlichen Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Ziel des Gewalthilfegesetzes ist insbesondere die Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen im Bundesgebiet (vgl. § 1 Abs. 1, 2 Nr. 1 GewHG). Daneben sollen Maßnahmen der Prävention sowie Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit getroffen werden (vgl. § 1 Abs. 1, 2 Nr. 2 und 3 GewHG). Diese Aufgaben überträgt der Bundesgesetzgeber mit dem Gewalthilfegesetz auf die Länder.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Gewalthilfegesetzes ist die Schaffung eines individuellen Anspruchs auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen ab 2032 (vgl. § 3 GewHG). Dieser richtet sich ebenfalls gegen die Länder.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die zur Erfüllung des an die Länder gerichteten Sicherstellungsauftrages erforderlichen Regelungen für die Freie Hansestadt Bremen (Land) geschaffen werden.

Der Gesetzesentwurf sieht insbesondere Begriffsbestimmungen, Zuständigkeitsregelungen, Regelungen zur Zusammenarbeit der spezialisierten Hilfsdienste und den weiteren Akteurinnen und Akteuren des Gewalthilfesystems, zum Trägeranerkennungsverfahren nach § 7 GewHG, zum Ablauf der Inanspruchnahme der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote durch gewaltbetroffene Personen, zu Dokumentations- und Berichtspflichten und zur Finanzierung der Einrichtungen vor. Ferner wird entsprechend der Vorgabe in § 8 Abs. 3 GewHG der Stichtag für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

festgelegt. Zuletzt enthält der Entwurf eine Reihe von Verordnungsermächtigungen. Die auf deren Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnungen sollen die landesgesetzlichen Regelungen weiter konkretisieren.

3. Der Ausschuss für die Gleichstellung der Frau hat den Entwurf eines Bremischen Gewalthilfegesetzes am 03.09.2026 zur Kenntnis genommen.

Die staatliche Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz hat den Entwurf eines Bremischen Gewalthilfegesetzes am 15.09.2026 zur Kenntnis genommen.

4. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf eines Bremischen Gewalthilfegesetzes in der Sitzung am 11. / 12. November 2026 in 1. und 2. Lesung zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf eines Bremischen Gewalthilfegesetzes in 1. und 2. Lesung.

Anlage(n):
1. ANLAGE_Gewalthilfegesetz + Begründung + Stellungnahmen

Bremisches Gewalthilfegesetz

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Grundsatz

Ziel dieses Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem in der Freien Hansestadt Bremen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Dieses umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch Informationsangebote für gewaltbetroffene Personen sowie Präventionsangebote und Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit auch für gewaltausübende Personen.

§ 2

Begriffsbestimmungen, geschützter Personenkreis

(1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist über § 2 Absatz 1 des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) in der jeweils geltenden Fassung hinaus jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.

(2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist über § 2 Absatz 2 des Gewalthilfegesetzes hinaus jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Person durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person lebende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Person oder eine feste Haushaltszugehörigkeit ist nicht erforderlich.

(3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind über § 2 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes hinaus alle Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind nach diesem Gesetz ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Gewaltbetroffene Personen, die nicht von § 2 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes umfasst sind und daher keinen Anspruch auf Schutz und Beratung nach § 3 des Gewalthilfegesetzes haben, können für sie geeignete Schutz- und Beratungsangebote nach diesem Gesetz wahrnehmen.

(5) Zu den Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes zählen

1. Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
2. Interventionsstellen,
3. Beratungsstellen für Frauen, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind,
4. Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution,
5. Beratungsstellen für gewaltausübende Personen,
6. Beratungsstellen für Fachkräfte,
7. Gewaltschutzambulanzen.

(6) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen, die nicht von § 2 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes umfasst sind und daher keinen Anspruch auf Schutz und Beratung nach § 3 des Gewalthilfegesetzes haben, anbieten.

(7) Spezialisierte Hilfsdienste des Gewalthilfesystems im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Absätzen 5 und 6 genannten Einrichtungen sowie die nach § 10 Nummer 2 zu bestimmende zuständige Stelle.

§ 3

Zuständige Behörde, Verordnungsermächtigung

Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist die zuständige Behörde im Sinne des Gewalthilfegesetzes und dieses Gesetzes. Sie oder er wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit nach Satz 1 auf eine andere Behörde zu übertragen.

§ 4

Zusammenarbeit

Die spezialisierten Hilfsdienste des Gewalthilfesystems sollen zur Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie häuslicher Gewalt mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens,

den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, der Justiz, den kommunalen Strukturen sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern zusammenarbeiten und koordinierende Strukturen für die Zusammenarbeit schaffen.

§ 5

Anerkennungsverfahren

(1) Die zuständige Behörde kann Träger, die mindestens eine Einrichtung in der Freien Hansestadt Bremen betreiben oder nachweislich zu betreiben beabsichtigen, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag anerkennen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes erfüllen.

(2) Nach diesem Gesetz anerkannte Träger haben Änderungen, die für die Anerkennung erheblich sind, der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Anerkennung des Trägers ist von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 4 des Gewalthilfegesetzes nicht mehr erfüllt sind.

(4) Die Anerkennung des Trägers begründet keinen Anspruch auf Finanzierung.

§ 6

Gewährleistung von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten

(1) Die erstkontaktierte Einrichtung ermittelt den individuellen Schutz- und Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person sowie die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung. Im Bedarfsfall unterbreitet sie der gewaltbetroffenen Person ein geeignetes Schutz- oder Beratungsangebot oder verweist sie an eine andere geeignete Einrichtung.

(2) Geht die erstkontaktierte Einrichtung von der Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung aus und kann diese mangels Kapazität, aufgrund ihres fachlichen Konzepts oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht in der erstkontaktierten Einrichtung erfolgen, ist die nach § 10 Nummer 2 zu bestimmende zuständige Stelle hinzuzuziehen.

(3) Die nach § 10 Nummer 2 zu bestimmende zuständige Stelle ermittelt unverzüglich ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessenes Schutzangebot und teilt dies der erstkontaktierten Einrichtung mit. Die erstkontaktierte Einrichtung übermittelt das Angebot an die gewaltbetroffene Person und unterstützt bei der Kontaktaufnahme.

(4) Für Einrichtungen nach § 2 Absatz 6 gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

§ 7

Dokumentations- und Berichtspflichten

(1) Die Einrichtungen haben die von ihnen infolge von Schutz- oder Beratungsersuchen erbrachten Leistungen in jedem Einzelfall zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen anonymisiert vorzulegen.

(2) Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Entwicklungsplanung nach § 9 und für Berichtspflichten erforderlichen Angaben zu übermitteln und über alle dafür bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

(3) Die Dokumentations- und Berichtspflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die nach § 10 Nummer 2 zu bestimmende zuständige Stelle.

§ 8

Finanzierung

(1) Die zuständige Behörde bewilligt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eine Finanzierung für anerkannte Träger von Einrichtungen nach § 2 Absatz 5, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 9 Absatz 1 erforderlich sind sowie die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei notwendiger Auswahl zwischen mehreren Einrichtungen entscheidet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 6 sowie weitere Angebote und Maßnahmen, die der Umsetzung von § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gewalthilfegesetzes und nach der Entwicklungsplanung den Zielen und Aufgaben der Gewalthilfe dienen, finanzieren.

§ 9

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

(1) Die zuständige Behörde erstellt zum 31. Oktober 2031 und in der Folge alle fünf Jahre jeweils zum 31. Oktober eine Ausgangsanalyse und eine Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes einschließlich eines Finanzierungskonzeptes. Darin sind die Einrichtungen nach § 2 Absatz 6 gesondert darzustellen. Die Entwicklungsplanung wird bei Bedarf angepasst.

(2) Im Rahmen der Erstellung der Entwicklungsplanung nach Absatz 1 sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven anzuhören. Die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten sowie die Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 sind auf geeignete Weise einzubeziehen.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung

1. das Nähere zu den Aufgaben

 a) der Einrichtungen nach § 2 Absatz 5,

 b) der Einrichtungen nach § 2 Absatz 6,

2. die zuständige Stelle und das Nähere zu deren Aufgaben,

3. das Nähere zu den Dokumentations- und Berichtspflichten nach § 7, insbesondere

 a) den Umfang der zu erhebenden Daten,

 b) die Form der Übertragung,

4. das Nähere zur Finanzierung nach § 8, insbesondere

 a) die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen der Einrichtungen sowie der weiteren spezialisierten Hilfsdienste des Gewalthilfesystems,

 b) die Höhe der jährlichen Finanzierung, bei deren Berechnung insbesondere angemessene Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zu berücksichtigten sind,

 c) das Nähere zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen sowie

 d) das Nähere zum Verfahren, insbesondere zur Antragsstellung, zur Auszahlung und zu den Nachweispflichten.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. § 6 Absatz 2, 3 und 4 tritt am 1. Januar 2032 in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Begründung zum Bremischen Gewalthilfegesetz (BremGewHG)

A. Allgemeiner Teil

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Sie ist Ausdruck eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und führt dazu, die strukturelle Ungleichheit der Geschlechter fortzuschreiben. Frauen, die Mehrfachdiskriminierung erleben wie Frauen mit Behinderung oder psychischen Erkrankungen, zugewanderte Frauen oder Frauen ohne sicheren Aufenthaltsstatus haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt zu erfahren.

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt stellen im Land Bremen und ganz Deutschland ein alltägliches Problem dar, welches einen Großteil der Einwohner:innen betrifft.

Nach den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) gab es in der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2025 2.658 Fälle von Partnerschaftsgewalt und 180 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Dies entspricht einem Anstieg im Vergleich zu 2020 um 28 bzw. 35 Prozent (Polizei Bremen: PKS 2025).

Die Hellfeldzahlen bilden dabei nur die bei der Polizei bekanntgewordenen Fälle ab. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist. So zeigt die aktuelle Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) des Bundeskriminalamts, dass nur circa fünf Prozent der Gewaltvorfälle zur Anzeige gebracht werden.

Auch in Bremen finden nicht alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung. Es fehlen Kapazitäten in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen. Darüber hinaus stehen nicht ausreichend Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, Frauen mit (mehreren) Kindern und jugendlichen Söhnen, Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen, wohnungslose Frauen oder betäubungsmittelgebrauchende Frauen, zur Verfügung.

Im Land Bremen stehen zum Stichtag 31.03.2026 insgesamt 149 Betten in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen zur Verfügung.

Mit dem am 28.02.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz (GewHG)) vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) wird erstmals ein gesetzlicher Rahmen zur Schaffung eines verlässlichen Hilfesystems etabliert. Zielsetzung des Gesetzes ist es, dass ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung steht. Diese Aufgabe überträgt das Bundesgesetz auf die Länder. Darüber hinaus steht gewaltbetroffenen Frauen ab 2032 ein individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung zu, welcher sich ebenfalls gegen die Länder richtet.

Das Gewalthilfegesetz gibt den Ländern einen großen Umsetzungsspielraum, wie das bedarfsgerechte Hilfesystem sichergestellt werden soll. Dieser wird mit dem vorliegenden Gesetz näher ausgestaltet.

Über das Gewalthilfegesetz hinaus wurden auch von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Personen, die nicht Frauen sind, im Gesetz berücksichtigt. Diese Personen fallen jedoch nicht unter den Rechtsanspruch nach § 3 Gewalthilfegesetz und haben dahingehend auch keinen Anspruch auf Schutz und Beratung.

Mit Inkrafttreten des Bremischen Gewalthilfegesetzes wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems in der Freien Hansestadt Bremen als Landesbehörde zuständig. Mit dieser Veränderung in der Zuständigkeit gehen auch finanzielle Verantwortlichkeiten, die zuvor auf kommunaler Ebene getragen wurden, grundsätzlich auf Landesebene über. Um einen möglichst reibungslosen Wechsel hinsichtlich der inhaltlichen und finanziellen Zuständigkeit zwischen den Gebietskörperschaften zu ermöglichen, sollen bei Bedarf geeignete Übergangslösungen geschaffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsatz)

Mit dem Gesetz soll ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in der Freien Hansestadt Bremen geschaffen werden. Dieses umfasst neben Schutz- und Beratungsangeboten auch weitergehende Maßnahmen wie Informationsangebote für gewaltbetroffene Personen sowie Präventionsangebote und Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit auch für gewaltausübende Personen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen, geschützter Personenkreis)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt im Sinne des Bremischen Gewalthilfegesetzes definiert.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff der häuslichen Gewalt im Sinne des Bremischen Gewalthilfegesetzes definiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Gewalthilfegesetz hinaus auf alle von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Personen. Von geschlechtsspezifischer Gewalt sind insbesondere Frauen betroffen. Es können aber auch andere Personengruppen gerade aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität Gewalt erfahren. Von häuslicher Gewalt können hingegen sämtliche Personengruppen betroffen sein.

Das Gesetz kommt damit den Empfehlungen aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011 nach, wonach die Vertragsstaaten ermutigt werden, alle Opfer häuslicher Gewalt zu schützen – unabhängig vom Geschlecht. Mit dem Zustimmungsgesetz im Jahr 2017 wurde die Istanbul-Konvention in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht transferiert, welche im Februar 2018 in Kraft trat. Nach dem Grundsatz der Bundestreue ist die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet, die Istanbul-Konvention entlang ihrer Zuständigkeiten durch geeignete gesetzgeberische, politische und sonstige Maßnahmen umzusetzen.

Für die Frage der Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten kommt es auf den Zeitpunkt des Unterstützungsbedarfes, nicht der Gewalterfahrung an.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass trotz Einbeziehung weiterer Personengruppen in das Bremische Gewalthilfegesetz nur Frauen einen Anspruch auf Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz haben. Für die Anspruchsberechtigung ist die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung maßgeblich. Gewaltbetroffene Personen, die keine Frauen im personenstandsrechtlichen Sinne sind, können nach dem Bremischen Gewalthilfegesetz für sie geeignete Schutz- und Beratungsangebote wahrnehmen.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird definiert, welche Einrichtungsarten unter den Einrichtungsbegriff im Sinne des § 2 Absatz 4 Gewalthilfegesetz zu fassen sind und damit einen Anspruch auf Finanzierung haben können.

In den Nummern 1 bis 7 werden die entsprechenden Einrichtungsarten in der Freien Hansestadt Bremen benannt.

Zu Nummer 1

Die Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen („Frauenhäuser“) nehmen von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt bedrohte oder davon betroffene Frauen und ihre Kinder auf. Sie dienen Frauen mit ihren Kindern in akuten Notsituationen als Sofortmaßnahme beim Schutz vor häuslicher Gewalt. Sie bieten Frauen und ihren Kindern eine vorübergehende schützende und sichere Unterkunft, psychosoziale Betreuung, die psychosoziale Beratung der mitaufgenommenen Kinder, sowie eine nachgehende ambulante Beratung.

Einrichtungen des Kinderschutzes im Sinne des SGB VIII sind hiervon nicht umfasst.

Zu Nummer 2

Bei den Interventionsstellen handelt es sich um die Beratungsstellen für Betroffene und Täter:innen von Partnerschaftsgewalt, die die Aufgaben gemäß § 55 Absatz 5 Bremisches Polizeigesetz wahrnehmen.

Durch die Interventionsstellen werden den Betroffenen von Partnerschaftsgewalt die erforderliche Beratung und Hilfe gemäß dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt angeboten. Täter:innen von Partnerschaftsgewalt wird ein Beratungsangebot gemäß der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit unterbreitet. Darüber hinaus findet eine Kooperation und Vernetzung aller im Kontext häuslicher Gewalt beteiligten staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen statt.

Sie arbeiten eng mit der Polizei, den Frauen-, Männer- und Kinderschutzeinrichtungen und den Beratungsstellen für Gewaltausübende zusammen.

Zu Nummer 3

Die Beratungsstellen für Frauen, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, decken die Bedarfe in diesem Bereich ab.

Zu den Beratungsstellen gehören insbesondere die Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt. Des Weiteren sind hier Beratungsangebote zu den Bereichen Weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C), Zwangsverheiratung, Stalking sowie digitale Gewalt umfasst.

Zu Nummer 4

Die Beratungsstellen für Betroffene von Menschenhandel, insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution beraten Betroffene im genannten Bereich. Den Betroffenen soll eine qualifizierte psychosoziale Beratung und Begleitung angeboten sowie eine sichere Unterbringungsmöglichkeit vermittelt werden. Gegebenenfalls werden sie in Strafverfahren begleitet und, wenn erforderlich, wird ihnen Hilfe für eine sichere Rückkehr ins Herkunftsland angeboten.

Mitumfasst sind Beratungsstellen, die Angebote zu den Themen Zwangsverheiratung, Leihmutterschaft und illegale Adoption anbieten.

Zu Nummer 5

Um die Prävention von Partnerschaftsgewalt zu stärken, sollen im Rahmen dieses Gesetzes auch Beratungsstellen gefördert werden, die sich an gewaltausübende Personen richten. Ziel dieser Beratungsstellen ist es, durch täterorientierte Anti-Gewalt-Arbeit an den Ursachen der Gewaltsituation zu arbeiten, Verantwortung für das eigene Gewalthandeln zu übernehmen und somit weiteren Gewalthandlungen vorzubeugen. Die Beratung richtet sich an volljährige Gewaltausübende von Partnerschaftsgewalt.

Zu Nummer 6

Beratungsstellen für Fachkräfte – Fachstellen – sind Anlaufstellen, die andere Fachkräfte organisationsübergreifend in spezialisierten Fachgebieten unterstützen, beraten und fortbilden. Beispielsweise spielen Fragen der digitalen Sicherheit in einer Vielzahl von Einrichtungen wie Beratungsstellen zu häuslicher Gewalt, Beratungsstellen im Bereich Menschenhandel bis hin zu Frauenhäusern eine zentrale Rolle.

Zu Nummer 7

Die Gewaltschutzambulanzen stellen einen wichtigen Baustein im Hilfesystem der Freien Hansestadt Bremen dar. Neben einer vertraulichen Spurensicherung umfasst das Angebot ein Case Management und stellt damit eine elementare Schnittstelle zwischen Gesundheitssystem, Polizei und Justiz sowie dem Hilfesystem dar.

Mit der Vorhaltung der Gewaltschutzambulanz wird die Freie Hansestadt Bremen zudem den Anforderungen des Artikel 26 RICHTLINIE (EU) 2024/1385 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gerecht.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird darüber hinaus festgelegt, dass Einrichtungen, die Schutz,- Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Personen, die nicht vom Rechtsanspruch umfasst sind – also Männer, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ und Personen ohne Geschlechtseintrag – anbieten, Einrichtungen im Sinne des Bremischen Gewalthilfegesetzes sind. Damit wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf entsprechende Einrichtungen erweitert. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf Finanzierung. Die Finanzierung erfolgt, soweit der Haushaltsgesetzgeber dafür Mittel bereitstellt.

Zu Absatz 7

Bezüglich der Art der Hilfsdienste wird die Definition des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) herangezogen, die zwischen spezialisierten Hilfsdiensten nach Artikel 22 und allgemeinen Hilfsdiensten nach Artikel 20 unterscheidet.

Danach sind spezialisierte Hilfsdienste alle Dienste, welche sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten anbieten.

Neben den in den Absätzen 5 und 6 genannten Einrichtungen ist die nach die nach § 10 Nummer 2 zu bestimmende zuständige Stelle ein spezialisierter Hilfsdienst.

Die Länder sind nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Gewalthilfegesetzes verpflichtet, eine zuständige Stelle als Bindeglied zwischen den Einrichtungen nach diesem Gesetz und den Bundesländern als Anspruchsgegner des Rechtsanspruchs einzurichten.

Sie dient der Gewährleistung des ab 2032 in Kraft tretenden Rechtsanspruchs gewaltbetroffener Personen nach §§ 3, 4 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes. Ihre Aufgabe ist die Weitervermittlung von gegenwärtig gewaltgefährdeten Frauen in ein geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessenes Schutzangebot, soweit dieses nicht durch die erstkontaktierte Einrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Einrichtung und der Betrieb der zuständigen Stelle ist daher bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nach § 3 des Gewalthilfegesetzes sicherzustellen.

Die Zuständigkeit für die Einrichtung und den Betrieb der zuständigen Stelle liegt bei der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Soweit dies insbesondere aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll erscheint, kann die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Aufgaben der zuständigen Stelle auch an Dritte übertragen, sei es in einem länderübergreifenden oder allein für die Freie Hansestadt Bremen umzusetzenden Format. Um sicherzustellen, dass die zuständige Stelle dabei ihrer Aufgabe auch mit Blick auf die Haftung des Landes gerecht werden kann, ist sie insoweit erforderlichenfalls zu beleihen.

Zu § 3 (Zuständige Behörde, Verordnungsermächtigung)

Es wird festgelegt, dass die Senatorin oder der Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zuständige Behörde im Sinne des Bremischen Gewalthilfegesetzes sowie des Gewalthilfegesetzes ist. Sie oder er wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit auf eine andere Behörde zu übertragen.

Soweit es sich bei der anderen Behörde nicht um eine der Senatorin oder dem Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugeordnete Dienststelle handelt, kann eine Zuständigkeitsübertragung nur im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen erfolgen.

Zu § 4 (Zusammenarbeit)

Die Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ist ein umfassendes Thema und erfordert zusätzlich zur Arbeit der spezialisierten Hilfsdienste des Gewalthilfesystems auch den Einbezug vieler allgemeiner Hilfsdienste, Behörden sowie gesellschaftspolitischer Institutionen. Dazu zählen beispielsweise das Gesundheitswesen, die Polizei, die Jugendhilfe, die Wohnungslosenhilfe, die Suchthilfe, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Justiz, das Jobcenter, Ausländerbehörden, die Wohnungsbaugesellschaft sowie die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF). Hier bedarf es einer strukturierten Zusammen- und Vernetzungsarbeit aller Akteurinnen und Akteure. In diesem Sinne wird die Vernetzungsarbeit in Form von Teilnahmen an Arbeitsgruppen und Kooperationstreffen als essentieller Bestandteil zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes verstanden.

Die Zusammenarbeit mit angrenzenden Hilfesystemen wie beispielsweise der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII kann bei Bedarf durch weitere Regelungen in Form von Kooperationsvereinbarungen oder Verwaltungsanweisungen konkretisiert werden. Eine Verlagerung von Aufgaben oder zusätzliche Finanzierungsverantwortung ergeben sich daraus nicht.

Bei der Zusammenarbeit sind die geltenden Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die jeweils einschlägigen landes- und bundesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu beachten.

Zu § 5 (Anerkennungsverfahren)

Gemäß § 7 Gewalthilfegesetz dürfen nur anerkannte Träger Einrichtungen im Sinne des Gewalthilfegesetzes betreiben. Die Anerkennung gilt bundeslandbezogen und ist durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden auszusprechen. Die Anerkennung steht im Ermessen der zuständigen Behörde, es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung fest.

Die Träger können einen Antrag auf Anerkennung stellen, wenn sie entsprechend § 7 Absatz 2 Gewalthilfegesetz eine Einrichtung in der Freien Hansestadt Bremen betreiben. Träger, welche bisher keine Einrichtung in der Freien Hansestadt Bremen betreiben, können ebenfalls anerkannt werden, sofern die Absicht des Betriebs einer entsprechenden Einrichtung glaubhaft nachgewiesen wird. Dies kann zum einen durch das Stellen eines Antrages auf Finanzierung bei der zuständigen Behörde oder durch Vorlage einer Eigenerklärung mit entsprechendem Einrichtungskonzept erfolgen. Damit soll Trägern, welche bisher nicht in der Freien Hansestadt Bremen tätig sind, der Zugang erleichtert werden.

In dem Antrag müssen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 7 Absatz 4 Gewalthilfegesetz dargelegt und nachgewiesen werden. Der Antrag kann zusammen mit einem Antrag auf Finanzierung einer Einrichtung erfolgen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind anerkannte Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde alle Umstände mitzuteilen, die zu einem Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 4 Gewalthilfegesetz führen.

Zu Absatz 3

Soweit die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 Gewalthilfegesetz nicht mehr vorliegen, hat die zuständige Behörde die Anerkennung zu widerrufen. In diesem Fall werden die von dem Träger betriebenen und nach § 8 finanzierten Einrichtungen nicht mehr durch die Freie Hansestadt Bremen finanziert. Die ausgezahlten Finanzmittel sind in diesem Fall ab dem Zeitpunkt des wirksamen Widerrufes zurückzuzahlen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass sich allein aus der Anerkennung kein Anspruch auf Finanzierung ergibt. Einen Anspruch auf Finanzierung besteht nur für Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten entsprechend der aktuellen Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes erforderlich sind.

Zu § 6 (Gewährleistung von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten)

§ 6 regelt den Ablauf zur Inanspruchnahme der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie die Zusammenarbeit mit der nach Gewalthilfegesetz neu einzurichtenden zuständigen Stelle.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wendet sich die gewaltbetroffene Person an eine Beratungs- oder Schutzeinrichtung im Sinne dieses Gesetzes. Diese erstkontaktierte Einrichtung nimmt zusammen mit der gewaltbetroffenen Person die relevanten Daten und Umstände auf und ermittelt aufgrund der Angaben der gewaltbetroffenen Person den individuellen Schutz- oder

Beratungsbedarf. Soweit eine gegenwärtige Gewaltgefährdung besteht und eine Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich ist, erhebt die erstkontaktierte Stelle die individuellen Bedarfe, um eine Aufnahme zu ermöglichen. Dies können zum Beispiel körperliche Einschränkungen, Unterstützungsbedarfe, aufenthaltsrechtliche Bestimmungen oder Anzahl und Alter der sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befindlichen Kinder sein.

Zu Absatz 2

Wenn durch die erstkontaktierte Einrichtung aufgrund der durchgeführten Gefährdungsanalyse eine Aufnahme in eine Schutzeinrichtung fachlich bestätigt wurde, diese aber tatsächlich in der Einrichtung nicht möglich ist, unterstützt sie die Betroffene solange bei der Suche nach einem Schutzplatz, bis ein angemessenes Angebot unterbreitet werden konnte. Dabei sind sowohl persönliche als auch geografische Anforderungen an einen Schutzplatz zu berücksichtigen. Parallel ist die zuständige Stelle gemäß § 2 Absatz 5 hinzuziehen. Die zuständige Stelle unterstützt bei der Suche nach einem geeignet Schutzplatz.

Gründe für eine Nichtaufnahme in der erstkontaktierten Einrichtung können unter anderem mangelnde Kapazitäten oder individuelle Unterstützungsbedarfe der gewaltbetroffenen Person sein, denen in der erstkontaktierten Einrichtung nicht abgeholfen werden kann.

Zu Absatz 3

Die zuständige Stelle ist für die Vermittlung eines geeigneten sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsbedarfe angemessenen Schutzangebotes zuständig, soweit dieses nicht durch die erstkontaktierte Einrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Absatz 4

Eine Zuständigkeit der zuständigen Stelle für die Einrichtungen für gewaltbetroffene Personen, die nicht Frauen sind, besteht nicht, da diese nicht dem Rechtsanspruch unterliegen. Eine Weitervermittlung erfolgt in diesem Fall mit Unterstützung der erstkontaktierten Einrichtung.

Zu § 7 (Dokumentations- und Berichtspflichten)

Zu Absatz 1

Um die durch die Einrichtungen erbrachten Leistungen nachvollziehen zu können, müssen diese ihre Leistungen in jedem Einzelfall dokumentieren. Eine anonymisierte Dokumentation ist auf Wunsch der betroffenen Person auch möglich. Anonyme Beratungen sind weiterhin möglich. Die Leistungsdokumentation ist der zuständigen Behörde anonymisiert vorzulegen, sofern diese die Daten anfordert.

Zu Absatz 2

Die Einrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Entwicklungsplanung und weitergehenden Berichtspflichten erforderlichen Angaben zu übermitteln. Dies umfasst keine Daten, die Rückschlüsse auf die einzelne Person geben, sondern allgemeine Daten, zum Beispiel zur Anzahl der aufgenommenen bzw. beratenden Personen, soweit erfolgt Abweisungen bzw. Weitervermittlungen, Auslastungen, Anzahl der in die Einrichtung mitgebrachten Kinder.

Personenbezogene Daten der gewaltbetroffenen Person müssen dann an die zuständige Behörde übermittelt werden, wenn durch diese der Rechtsanspruch gegenüber der Freien Hansestadt Bremen geltend gemacht wird.

Darüber hinaus werden Daten auch zur Erfüllung von verschiedenen Berichtspflichten benötigt. Dies betrifft neben parlamentarischen und Presseanfragen vor allem regelmäßige Abfragen auf Bundesebene, insbesondere vom Deutschen Institut für Menschenrechte zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, von der Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in allen Vertragsstaaten, die Expertenkommission des Europarates zum Schutz vor Menschenhandel (GRETA).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Dokumentations- und Berichtspflichten auch für die zuständige Stelle gelten.

Zu § 8 (Finanzierung)

Zu Absatz 1

Die Finanzierung für die Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 erfolgt durch die zuständige Behörde. Grundlage für die Bewilligung ist die Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 des Gewalthilfegesetzes, worin eine Festlegung getroffen wird, welche Einrichtungen in welcher regionalen Verteilung zu etablieren sind. Darüber hinaus sind durch die Einrichtungen räumliche, strukturelle und personelle Voraussetzungen zu erfüllen. Dies betrifft vor allem die Anzahl und Qualifikation des Personals, ein entsprechendes Fachkonzept sowie räumliche Gegebenheiten, die eine geschützte Unterbringung oder Beratung ermöglichen. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt werden, haben die Einrichtungen einen Anspruch auf eine Finanzierung.

Soweit Investitionskosten für Um-, Aus- oder Neubaumaßnahmen anfallen, können diese im Wege einer Einzelfallförderung finanziert werden.

Soweit mehrere Anträge für die gleichen Ausbauziele der Entwicklungsplanung vorliegen, entscheidet die zuständige Behörde.

Zu Absatz 2

Für Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 6 sowie weitere Angebote und Maßnahmen, die der Umsetzung von § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 des Gewalthilfegesetzes und nach der Entwicklungsplanung den Zielen und Aufgaben der Gewalthilfe dienen, erfolgt ebenfalls eine Finanzierung durch die zuständige Behörde.

Zusätzlich zur Förderung von Einrichtungen wie Beratungsstellen und Schutzhäusern kann es notwendig sein, weitere Maßnahmen im Rahmen des Gewalthilfegesetzes zu fördern, um das Hilfesystem beispielsweise in den Bereichen Prävention und Vernetzung ausreichend zu stärken.

Die genannten Stellen haben keinen Anspruch auf Finanzierung, sondern werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung finanziert.

Zu § 9 (Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung)

Zu Absatz 1

Die zuständige Behörde führt zunächst eine Analyse der Ausgangssituation zu bestehenden Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der konkreten Schutz- und Beratungsangebote, der jeweiligen Kapazitäten und der regionalen Verteilung

der Angebote durch. Auf dieser Basis erfolgt eine Entwicklungsplanung, die insbesondere Aussagen zur Priorisierung des Ausbaus, zum zeitlichen Ablauf sowie zur regionalen Verteilung der Angebote enthalten soll. Neben Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung muss ein Finanzierungskonzept aufgestellt werden, dass eine Kostendarstellung zum Zeitpunkt der Ausgangsanalyse vornimmt und eine Prognose zur Entwicklung der Kosten bei der Umsetzung der Entwicklungsplanung erstellt.

Für die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung soll eine angemessene Einbeziehung von Kommunen, Einrichtungen der Gewalthilfe und der Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten (ZGF) erfolgen.

Nach § 8 Abs. 3 Gewalthilfegesetz erfolgt die Erstellung von Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (inkl. Finanzierungsplanung) erstmals vor dem Jahr 2027 und danach alle fünf Jahre. Daher ist in § 9 festgelegt, dass die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zum 31. Oktober 2031 erstellt werden muss und danach alle fünf Jahre jeweils zum 31. Oktober.

Um auf Änderungen im Gewalthilfesystem auch kurzfristig reagieren zu können, kann die Entwicklungsplanung auch innerhalb der festgelegten Zeitpunkte angepasst werden.

Im Rahmen der Entwicklungsplanung sind insbesondere auch die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind im Rahmen der Erstellung der Entwicklungsplanung anzuhören. Die Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten sowie die Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 sind auf geeignete Weise einzubeziehen.

Zu § 10 (Verordnungsermächtigung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

In der Rechtsverordnung nach Nummer 1 sollen die Aufgaben der Einrichtungen und sonstigen spezialisierten Hilfsdienste nach § 2 Absatz 5 und 6 näher definiert werden. Dies betrifft insbesondere den Leistungsumfang.

Zu Nummer 2

In der Rechtsverordnung nach Nummer 2 soll die nähere Ausgestaltung der Aufgaben, Erreichbarkeit und des Finanzierungsumfangs der zuständigen Stelle geregelt werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a und b

In der Rechtsverordnung nach Nummer 3 soll Näheres zu den Dokumentations- und Berichtspflichten nach § 7 geregelt werden. Es soll der Umfang der durch die Einrichtungen zu erhebenden Daten geregelt werden. Zudem soll geregelt werden, in welcher Form die Übermittlung der Daten durch die Einrichtungen erfolgen soll.

Zu Nummer 4

In der Rechtsverordnung nach Nummer 4 soll das Nähere zur Finanzierung nach § 8 geregelt werden.

Zu Buchstabe a

Es sollen die jeweiligen personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen geregelt werden, die die Einrichtungen sowie die sonstigen spezialisierten Hilfsdienste nach § 2 erfüllen müssen, um eine Finanzierung erhalten zu können.

Zu Buchstabe b

Es sollen die jährlichen Förderungen festgelegt werden. Bei deren Berechnung sind angemessene Personal-, Sach- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Es soll das Nähere zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen geregelt werden.

Zu Buchstabe d

Es soll das Nähere zum Verfahren, insbesondere zur Antragsstellung, Auszahlung sowie zu den Nachweispflichten, geregelt werden.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Damit soll der Sicherstellungsauftrag aus § 5 Gewalthilfegesetz gewährleistet werden, welcher ab dem 1. Januar 2027 auf die Länder übergeht. Abweichend dazu treten in § 6 Absatz 2, 3 und 4 am 1. Januar 2032 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Bremischen Gewalthilfegesetz eingegangenen Stellungnahmen

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: Es wird angeregt, klarzustellen, ob ausschließlich Frauenhäuser bzw. Frauen- und Kinderschutzhäuser gemeint sind oder ob auch Einrichtungen des Kinderschutzes nach dem SGB VIII erfasst werden sollen. Es wird angeregt, ggf. eine eindeutigere Bezeichnung zu wählen, um Abgrenzungs- und Zuständigkeitsfragen sowie mögliche Missverständnisse hinsichtlich des Finanzierungsumfangs zu vermeiden. Begründung: Es sei unklar, was unter „Kinderschutzeinrichtungen“ verstanden werde. Der Begriff sei im Kontext des SGB VIII bereits etabliert und werde regelmäßig für Einrichtungen mit Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche, insbesondere im Zusammenhang mit Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII, verwendet. Da die in § 2 genannten Einrichtungen nach der Gesetzesbegründung dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterlägen und damit grundsätzlich auch finanzierungsrelevant seien, wird um Klarstellung gebeten.	Einrichtungen des Kinderschutzes nach dem SGB VIII fallen nicht unter den Anwendungsbereich des GewHG. Eine Klarstellung wird in der Begründung aufgenommen.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zur Abgrenzung zum Leistungssystem des SGB VIII: Es wird angeregt, die Schnittstellen zum SGB VIII klarzustellen (insbesondere die Abgrenzung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die jeweiligen Zuständigkeiten der beteiligten Systeme).	Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit und Identifizierung von Schnittstellen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die weitere Ausgestaltung sollte jedoch in Form von Kooperations- oder Verwaltungsanweisungen und nicht im Gesetz erfolgen. Die Begründung zu § 4 wird entsprechend ergänzt.	teilweise
	Zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe: Es wird angeregt, zu prüfen, ob die bestehenden Schnittstellen, insbesondere im Bereich Kinderschutz und bei minderjährigen Betroffenen, näher beschrieben werden sollten.	Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit und Identifizierung von Schnittstellen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die weitere Ausgestaltung sollte jedoch in Form von Kooperations- oder Verwaltungsanweisungen und nicht im Gesetz erfolgen. Die Begründung zu § 4 wird entsprechend ergänzt.	teilweise
	Zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen: Es wird angeregt, zu prüfen, ob zu den Regelungen im Bundesgesetz zur Einbindung der öffentlichen Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen sowie zu den §§ 8a und 8b SGB VIII im Landesrecht ergänzende Klarstellungen erforderlich sind oder ob die bundesgesetzlichen Regelungen als ausreichend angesehen werden.	Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit und Identifizierung von Schnittstellen wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet. Die weitere Ausgestaltung sollte jedoch in Form von Kooperations- oder Verwaltungsanweisungen und nicht im Gesetz erfolgen. Die Begründung zu § 4 wird entsprechend ergänzt.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung: Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung beteiligt werden sollte, soweit dies für die Bewertung von Bedarfen von Kindern und Jugendlichen fachlich angezeigt ist.	Im Rahmen der Ausgangsanalyse wurden Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bereits systematisch einbezogen. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.	nein
	Kinder als eigenständige gewaltbetroffene Personen: Es wird angeregt zu prüfen, ob die eigenständige Rolle von Kindern im Hilfesystem sowie die daraus resultierenden Unterstützungsbedarfe im Gesetzentwurf deutlicher beschrieben werden sollten. Dies betrifft insbesondere die Beschreibung der Zielgruppen und die Darstellung der Aufgaben von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen.	Kinder sind nur gewaltbetroffene Personen nach § 3 Abs. 2 GewHG, sofern sie geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Eine eigene Gewalterfahrung löst keinen Anspruch nach dem Gewalthilfegesetz aus. Ein weiterer Abgrenzungsbedarf insbesondere zum SGB VIII wird daher nicht gesehen.	nein
	Es wird angeregt, zu prüfen, ob die Ermächtigung zur Übertragung der Zuständigkeit auf eine andere Stelle in § 3 um einen Beteiligungs- oder Einvernehmensvorbehalt ergänzt werden sollte, soweit Geschäftsbereiche anderer Ressorts betroffen sind. Alternativ könnte die Verordnungskompetenz beim Senat verbleiben, wie im Grundsatz durch Art. 124 der Landesverfassung bestimmt.	Die Begründung wurde um die Klarstellung erweitert, dass eine Übertragung auf eine nicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zugeordnete Dienststelle nur im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen erfolgen kann.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, in der Begründung klarzustellen, dass die Zusammenarbeit (§ 4) mit Stellen im Geschäftsbereich von SASJI keine Aufgabenverlagerung und keine zusätzliche Finanzierungsverantwortung begründet.	Eine Konkretisierung erscheint sinnvoll.	ja
Die Senatorin für Inneres und Sport	Es wird angeregt, den Begriff der häuslichen Gewalt zu definieren bzw. eine Bezugnahme auf die Begriffe des Bundesgesetzes vorzunehmen.	Sowohl der Begriff der häuslichen als auch der Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt wurden in § 2 nun definiert.	ja
	Es wird angeregt, nicht den Begriff „Polizei- und Ordnungsbehörden“ zu verwenden. Begründung: Polizeibegriff des § 2 Nr. 1 BremPolG	Wird geändert.	ja
	Zu § 6 Abs. 2: Es wird angeregt, zu konkretisieren, ob die Polizei im Land Bremen die erstkontaktierte Einrichtung frei wählen kann und somit die Verpflichtung der Schutzplatzsuche an eben diese überträgt.	Das GewHG regelt in erster Linie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Gewalthilfesystems und nicht die Aufgaben der Polizei. Insofern scheidet auch eine gesetzliche Festlegung aus, wen die Polizei kontaktieren kann oder soll. Das Gewalthilfegesetz verpflichtet die erstkontaktierten Einrichtungen, gewaltbetroffene Personen bei der Suche nach einem passenden Hilfsangebot zu unterstützen. Es findet jedoch keine Übertragung von polizeilichen Schutzpflichten / -aufgaben statt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
		Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit bietet sich beispielsweise in Form einer Kooperationsvereinbarung an.	
	Zu § 6 Abs. 2: Es wird angeregt, zu klären, ob die betroffene Person bis zu einem Ergebnis in den Räumlichkeiten der Polizei verbleibt oder zur erstkontaktierten Einrichtung verbracht wird. Sollte die betroffene Person in den Räumlichkeiten der Polizei Bremen verbleiben, wird angeregt, die Zuständigkeit für den Transport in das Frauenhaus zu klären.	Eine Konkretisierung der Zusammenarbeit bietet sich beispielsweise in Form einer Kooperationsvereinbarung an.	nein
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	Es wird angeregt, die Erwähnung von „runden Tischen“ in der Gesetzesbegründung zu § 4 zu streichen. <u>Begründung</u>: § 4 werde als generelle Aufgaben- und Zielnorm verstanden, die eine nicht-einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit den genannten Akteuren als Ziel postuliere. Um klarer zu machen, dass es sich mit Blick auf die Wahrung der in Art. 97 GG verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit gerade nicht um einen Auftrag zur Zusammenarbeit handele oder ein fallbezogener Austausch angestrebt werde, sei eine Streichung der Erwähnung von „runden Tischen“ in der Gesetzesbegründung zu § 4 erforderlich.	Die Streichung des Begriffs „runde Tische“ ist unproblematisch.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
Magistrat Bremerhaven - Amt für Jugend, Familie und Frauen	Es wird angeregt, eine Regelung aufnehmen, die die Rolle der Stadtgemeinde Bremerhaven im Vollzug des Gesetzes explizit bestimmt und Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen der Senatorin und dem Magistrat Bremerhaven klarstellt. Begründung: Das Gesetz benenne durchgängig die Freie Hansestadt Bremen als Rechtsträger und adressiere ausschließlich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als zuständige Behörde (§ 3 BremGewHG). Die Stadtgemeinde Bremerhaven und ihre eigenen kommunalen Strukturen fänden im Gesetzestext keine Erwähnung. Dies sei insofern problematisch, als Bremerhaven in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in angrenzenden Sozialbereichen teilweise eigenständige Zuständigkeiten wahrnimmt.	Das Gewalthilfegesetz überträgt die Sicherstellung angemessener Beratungs- und Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Personen auf die Länder. Insofern regelt BremGewHG-E die sich daraus für das Land Bremen ergebenden Aspekte. Die Zusammenarbeit mit angrenzenden Hilfesystemen (ggf. auf kommunaler Ebene in Bremen und Bremerhaven) wird in § 4 BremGewHG-E adressiert. In der Begründung wurde konkretisiert, dass bei Bedarf weitergehende Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden können.	nein
	Zu § 9: Es wird angeregt, in § 9 BremGewHG ausdrücklich festzulegen, dass die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung eine stadtgemeindeübergreifende, regional ausgewogene Versorgungsdichte sicherzustellen haben, die die spezifischen Bedarfe Bremerhavens gesondert ausweist.	In der Begründung zu § 9 wird ergänzt, dass in der Entwicklungsplanung insbesondere die regionale Verteilung berücksichtigt werden soll. Zudem wird ergänzt, dass die Kommunen, die Einrichtungen des Gewalthilfesystems sowie die ZGF bei der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung angemessen zu berücksichtigen sind.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, eine Regelung aufzunehmen, wie die Stadtgemeinde Bremerhaven bei der Erstellung der Entwicklungsplanung nach § 9 BremGewHG formell beteiligt werden soll, beispielsweise durch eine Anhörungspflicht oder eine gemeinsame Abstimmung über die regionalen Bedarfe. Begründung: Der Entwurf sähe keine förmliche Beteiligungsregelung vor, die der Stadtgemeinde Bremerhaven ein Mitspracherecht bei der Entwicklungsplanung nach § 9 oder bei der Festlegung der erforderlichen Einrichtungen nach § 8 BremGewHG einräumt. Kommunale Strukturen würden in § 4 BremGewHG (Zusammenarbeit) zwar erwähnt, jedoch lediglich als nachrangige Kooperationspartner.	Eine Regelung, die die Anhörung beider Stadtgemeinden vorsieht, wird aufgenommen.	teilweise
	Es wird angeregt, eine Regelung zur Kostenverteilung zwischen Land und Stadtgemeinde Bremerhaven aufzunehmen oder zumindest klarzustellen, dass Bremerhaven für Einrichtungen außerhalb der Entwicklungsplanung keine eigenständige Finanzierungspflicht trifft. Begründung: Die Finanzierungsverantwortung liegt nach dem Entwurf vollständig beim Land (§ 8 BremGewHG). Es bleibe jedoch ungeklärt, ob und in welchem Umfang die Stadtgemeinde Bremerhaven ergänzende eigene Mittel bereitstellen müsse – insbesondere für Einrichtungen, die nicht in die Entwicklungsplanung aufgenommen werden, aber einen nachgewiesenen lokalen Bedarf decken.	Ein Regelungsbedarf wird hier nicht gesehen. Die Fragestellung ist Bestandteil der noch zu erstellenden Rechtsverordnung sowie der Entwicklungsplanung.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, die Rechtsverordnung nach § 10 Nr.4 frühzeitig vorzulegen, um Planungssicherheit für die Einrichtungen zu schaffen.	Die Einschätzung wird geteilt. Kein weiterer Regelungsbedarf.	nein
	Es wird angeregt zu prüfen, ob in der Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 4 BremGewHG eine transparente, an den jeweiligen Bedarfslagen orientierte Mittelverteilung zwischen beiden Stadtgemeinden verankert werden kann. Begründung: Die Gesetzesbegründung nennt erhebliche Bundesmittel; eine Aussage zur Verteilung dieser Mittel wäre für die kommunale Planung bedeutsam.	Die Verteilung der Finanzmittel – auch der Bundesgelder – erfolgt über die Entwicklungsplanung und das zugehörige Finanzierungskonzept.	nein
	Die Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 4 BremGewHG sollte eine bedarfsgerechte und stadtgemeindespezifisch differenzierte Mittelverteilung vorsehen. Der entstehende Koordinierungsaufwand auf kommunaler Ebene sollte anerkannt und berücksichtigt werden. Begründung: Die mit dem Gesetz verbundene Ausweitung des Gewaltschutzsystems werde auch bei den allgemeinen Hilfsdiensten zu einem erhöhten Koordinierungsaufwand führen: mehr Abstimmungsbedarf mit Schutzeinrichtungen, Interventionsstellen und der neu einzurichtenden Weitervermittlungsstelle. Dieser Mehraufwand sei in der Kostenschätzung der Gesetzesbegründung (Abschnitt III Nr. 3c) bislang nicht abgebildet. Es wird angeregt, den kommunalen Erfüllungsaufwand bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in beiden Stadtgemeinden in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.	Die für die Mittelverteilung relevanten Faktoren werden bei der Finanzierung berücksichtigt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, die Zielgruppen des Gesetzes und die jeweiligen Ansprüche deutlicher zu machen. Begründung: Der Gesetzentwurf definiere in § 1 Abs. 1 BremGewHG i.V.m. § 2 Abs. 3 GewHG als primäre Zielgruppe Frauen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind. Für diese Gruppe bestehe ab 2032 ein individueller Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung nach § 3 GewHG. Darüber hinaus erweitert § 1 Abs. 2 BremGewHG den Anwendungsbereich ausdrücklich auf alle Personen, die häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder davon bedroht sind — einschließlich Männer. Für diese Gruppe bestehe kein Rechtsanspruch nach § 3 GewHG; Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 BremGewHG haben keinen Anspruch auf Finanzierung (§ 8 Abs. 2 BremGewHG).	Die §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden konkretisiert.	ja
	Es wird angeregt, die Schließung von Versorgungslücken nicht allein der späteren Entwicklungsplanung nach § 9 BremGewHG zu überlassen, sondern bereits im Gesetz als Planungsprioritäten zu verankern. Begründung: Gerade Frauen mit Behinderungen, Frauen mit mehreren Kindern oder mit jugendlichen Söhnen und Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen haben besonders komplexe Unterstützungsbedarfe; eine gesicherte spezialisierte Angebotsstruktur ist für sie entscheidend, um tatsächlich Schutz und Beratung in Anspruch nehmen zu können.	Menschen können aus den verschiedensten Aspekten besonders vulnerabel sein und einer erhöhten Gewaltgefährdung ausgesetzt sein. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sinnvoll, einzelne Aspekte bereits im Gesetz zu verankern und Vorfestlegungen zu treffen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt zu prüfen, ob Kinder als eigenständige Zielgruppe mit eigenen Bedarfen stärker im Gesetz sichtbar gemacht werden können. Dies würde die Grundlage schaffen, den Hilfebedarf mitgebrachter Kinder systematisch zu erheben und durch ggf. geeignete Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII zu decken. Begründung: Kinder, die Zeugen oder Opfer häuslicher Gewalt sind, werden im Entwurf im Wesentlichen im Kontext der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BremGewHG erwähnt, die neben der Unterkunft auch die „psychosoziale Beratung der mitaufgenommenen Kinder" umfassen. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BremGewHG könnte um einen Hinweis auf die Bedarfserhebung für mitgebrachte Kinder in Abstimmung mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ergänzt werden. § 9 BremGewHG sollte die zielgruppenspezifische Versorgung besonders vulnerabler Gruppen als expliziten Pflichtinhalt der Entwicklungsplanung aufnehmen.	Das GewHG benennt Kinder als Anspruchsberechtigte nur, sofern sie geschlechtsspezifische Gewalt gegen nahestehende Dritte miterleben. Eine Ausweitung scheidet wegen des Vorrangs des SGB VIII aus. § 2 Absatz 1 (jetzt § 2 Absatz 3) definiert die Einrichtungsarten nach dem BremGewHG und keine Bedarfe. Für die Entwicklungsplanung wurde eine Priorisierung in der Begründung aufgenommen, weiterer Anpassungsbedarf wird nicht gesehen. § 6 Absatz 3 GewHG legt fest, dass Einrichtungen über ein spezifisches Schutzkonzept für Kinder verfügen müssen.	nein
	Es wird angeregt, die Schnittstellen zur Jugendhilfe insbesondere im Kontext queerer Jugendlicher, die im familiären Umfeld von Gewalt betroffen sein können und zugleich besondere Schutz- und Unterstützungsbedarfe aufweisen, stärker in den Blick zu nehmen.	Die §§ 1, 2 BremGewHG sowie deren Begründung wurden konkretisiert. Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe werden in § 4 BremGewHG explizit benannt.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Das Gewalthilfesystem berücksichtige trotz seines berechtigten Fokus auf geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen weitere von Gewalt betroffene Personengruppen nur teilweise systematisch. Insbesondere LSBTIQ*-Personen, die in besonderem Maße von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen seien und zugleich häufig spezifische Zugangsbarrieren zu bestehenden Hilfesystemen erlebten.		
	Es wird angeregt, im Rahmen der Entwicklungsplanung nach § 9 BremGewHG die sozialstrukturellen Besonderheiten Bremerhavens bei der Angebotsplanung angemessen zu berücksichtigen. Diese Analyse sollte zudem nicht erstmalig zum 2031 erfolgen, sondern im Rahmen einer Ausgangslage vor der Inkraftsetzung des Landesgesetzes und dem Aufbau entsprechender Beratungsangebote. Die Verordnungsermächtigung in § 10 BremGewHG sollte entsprechend genutzt werden. Eine frühzeitige Einbindung der kommunalen Fachstellen und Beratungsangebote Bremerhavens in die Erstellung der Ausgangsanalyse wird ausdrücklich erbeten. Begründung: Bremerhaven weise eine überdurchschnittlich hohe Sozialhilfedichte und ausgeprägte soziale Belastungslagen auf. Der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven sei häufig mit Fällen konfrontiert, in denen häusliche Gewalt,	Der Stichtag für die Entwicklungsplanung folgt den Vorgaben des Bundesgesetzes. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat am 04.07.2026 die „Studie zur Evaluation des Bremer Gewalthilfesystems sowie zu Schwerpunkten des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ durch das Institut für empirische Soziologie dem Gleichstellungsausschluss vorgelegt. Zuvor wurden die Ergebnisse bereits am 17.03.2026 in Bremen und am 13.05.2026 in Bremerhaven einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Grundlagen dafür war zudem die Ist-Stand-Analyse der Beratungsangebot für Betroffene geschlechtsbezogener Gewalt in Bremerhaven durch ZOOM (2024).	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Kindeswohlgefährdung und weitere Problemlagen kumulieren. Die Gesetzesbegründung stützt sich auf landesweite Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (2.658 Fälle von Partnerschaftsgewalt in 2025) ohne Aufschlüsselung nach Stadtgemeinden. Angesichts der LeSuBiA-Studie des BKA (nur ca. 5 % der Vorfälle werden angezeigt) sei davon auszugehen, dass der tatsächliche Bedarf in Bremerhaven erheblich sei.	Darüber hinaus wurden im Rahmen der Fortschreibung des Landesaktionsplanes Istanbul Konvention rund 70 Maßnahmenvorschlägen für Bremerhaven durch die kommunalen Koordinierungsstelle des Magistrats sowie der Ortspolizeibehörde und der ZGF Bremerhaven entwickelt. Darüber hinaus war der Runde Tisch „Gewalt gegen Frauen* und Mädchen*“ in Bremerhaven fortlaufend beteiligt. Eingebunden waren daneben Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen Gesundheit sowie Kinder- und Jugendhilfe.	
	Es wird angeregt, § 4 BremGewHG durch konkretere Vorgaben zu ergänzen, die in der Rechtsverordnung nach § 10 BremGewHG ausgestaltet werden könnten. Begründung: § 4 BremGewHG enthält ein Kooperationsgebot, das die spezialisierten Hilfsdienste zur Zusammenarbeit mit den „öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe" verpflichtet und auf die Schaffung koordinierender Strukturen zielt. Als Soll-Vorschrift ohne weitere Konkretisierung bleibe das Kooperationsgebot in der Praxis von den jeweils handelnden Personen abhängig und entfalte keine strukturelle Wirkung.	In der Begründung zu § 4 wird ergänzt, dass bei Bedarf beispielsweise Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen.	teilweise
	Es wird angeregt, im Gesetz oder in der Rechtsverordnung klarzustellen, unter welchen Voraussetzungen eine Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zulässig oder	Das Gewalthilfegesetz regelt den grundsätzlichen Vorrang des SGB VIII vor dem GewHG. Insofern bleiben beispielsweise Meldepflichten im Rahmen von § 8a SGB VIII und § 4 KKG unberührt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	geboten ist, um beiden Schutzinteressen — dem der betroffenen Frauen und dem der Kinder — gerecht zu werden. Eine solche Regelung würde Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen. Begründung: § 6 Abs. 1 BremGewHG schützt die Anonymität gewaltbetroffener Personen: Die in der erstkontaktierten Einrichtung erhobenen Daten verbleiben dort. Dies diene dem berechtigten und wichtigen Schutzinteresse der Betroffenen. Gleichzeitig entstehe ein Klärungsbedarf im Verhältnis zum Schutzauftrag des Amtes für Jugend, Familie und Frauen nach § 8a SGB VIII i.V.m. § 4 KKG.		
	Es wird angeregt zu klären, wie Hilfeplanung und Schutzmaßnahmen koordiniert werden, wenn beide Systeme parallel tätig sind, wie die Schutzunterbringung in die Hilfeplanung integriert wird und wie Zuständigkeitsfragen zwischen dem Jugendamt als örtlichem Träger (§ 69 SGB VIII) und der zuständigen Landesbehörde nach § 3 BremGewHG aufgelöst werden. Begründung: Für Bremerhaven stelle sich diese Frage besonders dann, wenn die Schutzunterbringung in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt und die Zuständigkeit nach § 86 SGB VIII beim Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven verbleibt.	Es besteht ein grundsätzlicher Vorrang des SGB VIII vor dem GewHG. Individuelle Koordinierungsfragen entstehen durch das Gewalthilfegesetz nicht neu, sondern sind bereits jetzt im Einzelfall zwischen den Jugendämtern, den Schutzeinrichtungen und der Kindesmutter abzustimmen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt zu prüfen, ob eine klarstellende Regelung aufgenommen werden kann, die den Umgang mit kindeswohlrelevanten Erkenntnissen aus der Täterberatung beschreibt. § 4 Abs. 3 KKG bietet hierfür eine gesetzliche Grundlage. Begründung: Eine entsprechende Klarstellung im BremGewHG oder in der Rechtsverordnung würde Rechtssicherheit für die beratenden Fachkräfte schaffen und das Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Familie und Frauen erleichtern.	§ 4 KKG gilt auch in der Täterberatung. Es wird kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.	nein
	Es ist anzuregen, dass eine stärkere institutionelle Verankerung präventiver Ansätze sowie eine verbindlichere Einbindung der Jugendhilfe in das Gesamtsystem des Gewaltschutzes erforderlich ist. Begründung: Im Bereich der Prävention sei festzustellen, dass der Schwerpunkt des Gewalthilfegesetzes überwiegend auf der Intervention nach erfolgter Gewalt liege, während strukturelle, frühzeitige Präventionsansätze im Jugendbereich nur eingeschränkt berücksichtigt würden. Aus fachlicher Sicht bestehe jedoch ein zentraler Bedarf an frühzeitiger Gewaltprävention, insbesondere im Kontext von Beziehungsgewalt, häuslicher Gewalt sowie der Entwicklung von Rollen- und Gewaltverständnissen im Jugendalter.	Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe werden in § 4 BremGewHG explizit benannt. Eine Ausdifferenzierung der von den Einrichtungen umzusetzenden Aufgaben erfolgt durch die Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 1.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Das Verfahren sollte so ausgestaltet oder durch Rechtsverordnung nach § 10 BremGewHG konkretisiert werden, dass für Bremerhavener Träger ein niedrigschwelliger Zugang zum Anerkennungs- und Finanzierungsverfahren gewährleistet ist. Begründung: Das Trägeranerkennungsverfahren nach § 5 BremGewHG richte sich an Träger, die Einrichtungen „in der Freien Hansestadt Bremen" betreiben. Da Bremerhaven staatsrechtlich Teil des Landes ist, sind Bremerhavener Träger formal erfasst. Es fehle jedoch eine Regelung, dass diese Träger beim Anerkennungs- und Finanzierungsverfahren nicht faktisch benachteiligt würden – etwa durch die räumliche Konzentration der Prüf- und Beratungskapazitäten bei der Bremer Senatsbehörde.	Es wird nicht ersichtlich, warum und wie Träger aus Bremerhaven benachteiligt sein könnten.	nein
	Die weiteren Anregungen werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.		
Magistrat Bremerhaven - Sozialamt	Es wird angeregt, sämtliche Kosten der Beratungs- und Schutzeinrichtungen zu berücksichtigen.	Die Auffassung wird geteilt und im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 10 Nr. 4 berücksichtigt.	nein
	Es wird angeregt klarzustellen, dass sämtliche Kosten durch das Land Bremen getragen werden und die Stadt Bremerhaven nicht zur Mitfinanzierung herangezogen wird.	Die Kostenverteilung im Einzelnen wird mit den betroffenen Stellen abgestimmt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Der gesetzliche Sicherstellungsauftrag liegt beim Land. Daraus muss sich auch eine vollständige Finanzierungsverantwortung ergeben.		
	Es wird angeregt, in der Gesetzesbegründung deutlicher hervorzuheben, dass die Finanzierung des Gewaltschutzsystems künftig grundsätzlich landesfinanziert erfolgen soll und die bundesgesetzlich vorgesehenen Mittel des Bundes vollständig zweckgebunden für den Ausbau des Hilfesystems eingesetzt werden. Begründung: Bremerhaven wie auch viele andere Kommunen verfügen weder über ausreichende finanzielle Spielräume noch über die gesetzgeberische Steuerungsmöglichkeit, um den bundesgesetzlich vorgesehenen Ausbau des Hilfesystems eigenständig sicherzustellen.	Für Regelungen dieser Art wird kein Bedarf gesehen. Die Finanzierung wird im Rahmen der Entwicklungsplanung und dem Finanzierungskonzept geregelt.	nein
	Es wird angeregt, die Beteiligung der Kommune bei der Entwicklungsplanung nach § 9 BremGewHG sicherzustellen.	Eine Regelung, die die Anhörung beider Stadtgemeinden vorsieht, wird aufgenommen.	ja
	Es wird angeregt klarzustellen, dass auch für Angebote von häuslicher Gewalt betroffene Männer keine Finanzierungslasten auf die Stadt Bremerhaven verlagert werden dürfen.	Die Kostenverteilung im Einzelnen wird mit den betroffenen Stellen abgestimmt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
Magistrat Bremerhaven - Ortspolizeibehörde	Es wird angeregt, die Regelungen in § 6 Absatz 2 BremGewHG zu konkretisieren. Begründung: Es blieben insbesondere folgende Fragen ungeklärt: • Kann die Polizei die erstkontaktierte Einrichtung frei auswählen und geht mit dieser Kontaktaufnahme bereits die Verantwortung für die Organisation der Schutzunterbringung auf die jeweilige Einrichtung über? • Verbleibt die betroffene Person bis zur Klärung eines geeigneten Schutzplatzes in den Räumlichkeiten der Polizei? • Bedarf es einer eindeutigen Regelung, wer den anschließenden Transport in die Schutzeinrichtung übernimmt? • Übernimmt die erstkontaktierte Einrichtung die Federführung für den gesamten Unterbringungsprozess?	Eine Konkretisierung der Aufgaben und Abläufe erfolgt über die Rechtsverordnungen nach § 10 Nr. 1 und 2.	nein
	Es wird angeregt, in § 4 BremGewHG eine Grundlage für einen behörden- und institutionsübergreifenden Datenaustausch zu schaffen. Begründung: Gerade in Fällen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sei ein enger und strukturierter Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen von wesentlicher Bedeutung, um Gefährdungslagen	Die Zusammenarbeit richtet sich nach den geltenden Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie den jeweils einschlägigen landes- und bundesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, beispielsweise dem BremPolG. Eine entsprechende Grundlage kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen werden.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	realistisch einschätzen und wirksame Schutzmaßnahmen für betroffene Personen ergreifen zu können.		
	Es wird angeregt, die besonderen Bedarfe der Stadt Bremerhaven bei der Weiterentwicklung des Hilfesystems zu berücksichtigen und neue Strukturen auch lokal zu verankern.	Die Weiterentwicklung des Hilfesystems erfolgt im Rahmen der Entwicklungsplanung.	nein
Landesbehindertenbeauftragter - LBB	Es wird angeregt, eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, welche 1. die besondere Gewaltgefährdung von Menschen mit Behinderungen anerkennt, 2. den barrierefreien Zugang zu allen Schutz- und Beratungsangeboten sicherstellt, 3. die besonderen Bedarfe von Frauen und Kindern mit Behinderungen ausdrücklich berücksichtigt, 4. zugleich gewährleistet, dass auch Männer mit Behinderungen Zugang zu geeigneten Schutz- und Unterstützungsangeboten erhalten, 5. die Finanzierung behinderungsspezifischer Unterstützungsleistungen, insbesondere Assistenz- und Kommunikationshilfen, absichert. <u>Begründung</u>: Es bedürfe einer ausdrücklichen Regelung zugunsten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Kindern mit Behinderungen, aber auch für behinderte Männer. Die besondere	§ 6 Absatz 4 Satz 3 GewHG regelt, dass barrierefreie Angebote gefördert werden sollen. Im Allgemeinen Teil der Begründung wird anerkannt, dass das Hilfsangebot insbesondere für Frauen mit Behinderungen noch nicht ausreichend ist. Die konkrete Ausgestaltung für das Land Bremen erfolgt im Rahmen der Entwicklungsplanung sowie den Rechtsverordnungen gemäß § 10 Nummer 4. Zudem regelt das Gewalthilfegesetz, dass Personen mit besonderen Bedarfen wie Behinderungen angemessen unterstützt werden sollen (§ 4 Abs. 2 GewHG) sowie barrierefreie Angebote gefördert werden sollen (§ 6 Abs. 4 GewHG).	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Gewaltbetroffenheit dieser Personengruppe sowie die bestehenden Zugangsbarrieren zu Schutz- und Hilfesystemen würden bislang nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar würden die Defizite in der Gesetzesbegründung klar benannt (*„Darüber hinaus stehen nicht ausreichend Angebote für Menschen mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Frauen mit Behinderungen, Frauen mit (mehreren) Kindern und jugendlichen Söhnen oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.“*), es seien aber keinerlei Maßnahmen vorgesehen (weder in der Begründung noch im Gesetzesentwurf), um dem besonderen Schutzbedarf gerecht zu werden.	Die Begründung wird ergänzt.	
Landesbeauftragter für den Datenschutz - LfDI	Zu § 4: Es wird angeregt, zumindest in der Begründung klarzustellen, dass die Regelung des § 4 BremGewHG-E keine Legitimation für die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. <u>Begründung</u>: Es bleibe unklar, ob die Zusammen- und Vernetzungsarbeit mit einem Austausch personenbezogener Daten zwischen den einzelnen Stellen einhergehen soll. Da § 4 BremGewHG-E keine Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung darstellt, gelten neben den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die für die einzelnen Stellen jeweils einschlägigen landes- und bundesgesetzlichen Regelungen.	Eine Klarstellung wird aufgenommen.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 7: Es wird (weiterhin) angeregt, in § 7 Abs. 3 sowie in der Begründung klarzustellen, dass die technische Lösung durch die zuständige Behörde bereitgestellt wird und § 7 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „*Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 stellt die zuständige Behörde eine technische Lösung bereit, zu deren Nutzung sie die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen und die nach Landesrecht zuständige Stelle […] verpflichten kann.“* Begründung: Es sei davon auszugehen, dass mit der (laut Begründung) Bereitstellung einer einheitlichen technischen Lösung auch eine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der zuständigen Behörde einhergeht, etwa in Form einer gemeinsamen Verantwortlichkeit im Sinne von Artikel 26 DSGVO. Auch andere Konstellationen wären denkbar. Die Verantwortlichkeit bei den nutzenden Stellen zu belassen, würde der Definition der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit widersprechen, nach welcher diejenige Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich ist, die die Entscheidung über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung trifft (Artikel 4 Nummer 7 DSGVO). Werden die Stellen und Einrichtung zur Nutzung einer bestimmten Software verpflichtet, besteht insoweit keine Entscheidungsbefugnis. Durch den Wortlaut der Norm sollte die Rolle der zuständigen Behörde deutlich werden.	Die ursprünglich in § 7 Absatz 3 vorgesehene Regelung wurde ersatzlos gestrichen. In der Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Nr. 3 wird konkretisiert, dass sowohl der Umfang der zu erhebenden Daten als auch die Form der Übertragung näher geregelt wird.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
Zentralstelle Landesfrauen-beauftragte - ZGF	Zu § 2 Abs. 1: Es wird angeregt, den Einrichtungsbegriff um Einrichtungen, die sich gezielt mit Mädchen und jungen volljährigen Frauen und ihren Problemlagen / Bedarfen befassen, zu ergänzen. Begründung: Bedarfe von Mädchen und jungen volljährigen Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, seien durch die genannten Einrichtungsarten nicht ausreichend abgedeckt. Die jungen volljährigen Frauen – nach § 41 SGB VIII fielen darunter Frauen bis 21 Jahren, max. 27 Jahren – benötigten spezialisierte Gewaltschutz- und Beratungseinrichtungen. Die in Ziffer 3 genannten Beratungsstellen für Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, hätten den Fokus auf selbständige volljährige Frauen.	Das Gewalthilfegesetz sieht als Anspruchsberechtigte gewaltbetroffen Frauen vor, also ab dem 18. Lebensjahr. Mädchen sind vom GewHG nicht mit ihrer eigenen Gewaltbetroffenheit, sondern nur als Mitbetroffene erfasst. Eine Ausweitung auf U18-Jährige scheidet daher aus. Für die Gruppe der jungen Frauen (18-27 Jahre) können spezifische Bedarfe relevant sein. Diese müssen jedoch im Rahmen der Entwicklungsplanung berücksichtigt werden.	nein
	Es wird angeregt, in das Gesetz oder zumindest in die Begründung zu § 1 Abs. 1 einen Hinweis auf eine wohnortnahe Versorgung aufzunehmen. Begründung: Es sei zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit der Benennung der Einrichtungsarten in der Freien Hansestadt Bremen eine gleichwertige Angebots- und Hilfestruktur in beiden Städten vorgehalten bzw. geschaffen werden müsse.	Ein Verweis auf eine wohnortnahe Versorgung sowie auf eine regional angemessene Verteilung von Schutz- und Beratungseinrichtungen wird in der Begründung zu § 6 Absatz 2 sowie § 9 aufgenommen.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, in die Aufzählung der Beratungsstellen in der Begründung zu § 2 Nr. 3 einen Hinweis darüber aufzunehmen, welche Beratungsangebote im Bereich der digitalen Gewalt geschaffen werden sollen. Begründung: Die aktuelle LeSuBia-Studie aus dem Februar 2026 biete eine erste quantitative Einschätzung der Problemlage und verweise gleichzeitig auf die Querschnittsbeschaffenheit des Themas. Es sei eine Klärung notwendig, in welcher Struktur Angebote im Land Bremen in diesem Themenfeld geschaffen werden sollen.	Die Aufzählung in der Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 ist nicht abschließend, digitale Gewalt wird jedoch in die Aufzählung aufgenommen. Eine weitere Konkretisierung kann erst im Rahmen der Entwicklungsplanung erfolgen.	teilweise
	Es wird angeregt, die Prävention als förderrelevante Aufgabe anzuerkennen und in § 2 Abs. 1 durch die Aufnahme von spezialisierten Fachberatungsstellen oder Angebotsstrukturen gesetzlich zu verankern. Begründung: Der Entwurf des Berliner Gewalthilfegesetzes verweise beispielsweise in § 9 auf Modellvorhaben, die der Fortentwicklung der Gewalthilfe dienten. In diesen sollen neue Angebote, Maßnahmen oder Kooperationen praktisch erprobt, wissenschaftlich evaluiert und sinnhafte Vorhaben in Strukturen überführt werden. Eine solches Vorgehen ermögliche, dass Gewaltschutz präventiv ausgestaltet sei und nicht nur reaktiv erfolge.	Die Förderung von weiteren Maßnahmen wie Prävention und Vernetzung wird unter § 8 aufgenommen.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 3 Satz 2: Es wird angeregt, zu konkretisieren, auf welche Stelle die Zuständigkeit übertragen werden kann. Begründung: Es werde nicht ersichtlich, um welche Stelle es sich handelt, wenn es laut Begründung nicht zwingend eine andere Behörde sein müsse. Es sei folgendes zu bedenken: Die Umsetzung des GewHG liegt in der Verantwortung der Länder. Im Bundesland Bremen ist im Rahmen der Umsetzung die spezifische Struktur, geprägt durch die beiden Städte Bremen und Bremerhaven, zu beachten. Eine Übertragung der Zuständigkeiten auf die kommunale Ebene sei schon deshalb abzulehnen, weil daraus resultierend ungleiche Strukturen in den beiden Städten entstehen könnten, die es bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt gäbe.	Die Formulierung ist bewusst offengehalten, um ggf. auf sich ändernde Bedarfe und Umstände bei der Umsetzung des GewHG reagieren zu können. Eine weitere Einschränkung bzw. Konkretisierung erscheint vor diesem Hintergrund nicht zielführend.	nein
	Zu § 4: Es wird angeregt, die ZGF in die Aufzählung in der Begründung zu § 4 mit aufzunehmen. Begründung: Insbesondere im Rahmen fallbezogener Zusammenarbeit stelle der Datenschutz zudem oftmals eine Hürde dar, die dem individuellen Gewaltschutz zuwiderläuft. Hier brauche es klare Regelungen für verlässliche Zusammenarbeit und verbindliche Verfahrensregeln.	Die ZGF wird in der beispielhaften Aufzählung aufgenommen. Zudem wurde ein Verweis auf datenschutzrechtliche Vorgaben aufgenommen.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 5: Es wird angeregt, rahmensetzend Qualitätsstandards zu verankern.	Die Festlegung von Qualitätsstandards erfolgt im Rahmen der Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 1 und 4.	nein
	Zu § 6: Es wird angeregt, insbesondere die Regelung in § 6 Abs. 4 aufgrund der Notwendigkeit der Erreichbarkeit etwa in den Abendstunden oder am Wochenende zu überdenken. Begründung: Die zuständige Behörde als Ansprechpartnerin für Frauen, denen die erstkontaktierte Einrichtung die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung nicht bestätigt (§ 6 Absatz 4), müsse umfassend erreichbar und personell aufgestellt sein. Es stelle sich die Frage der Erreichbarkeit an Wochenenden oder in den Abendstunden, da die Betroffenen ihrerseits von der Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung ausgehen und sich daher in einer existenziellen Notlage befinden, die sich nicht mit der regulären Arbeitszeit decken dürfte.	Die ursprünglich in § 6 Abs. 4 vorgesehene Regelung wurde ersatzlos gestrichen.	nein
	Zu § 8 Abs. 1: Es wird angeregt, neben den öffentlichen Interessen auch fachliche Qualitätsstandards zu benennen.	Die Einhaltung der Qualitätsstandard wird über § 6 Abs. 2 bis 6 GewHG sowie bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnungen nach § 10 Nr. 1 bis 4 sichergestellt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Gemäß Satz 2 erfolgt die Auswahl zwischen mehreren Einrichtungen durch die zuständige Behörde allein unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Hier sollten neben dem öffentlichen Interesse ausdrücklich auch fachliche Qualitätsstandards treten, die bei der Auswahl berücksichtigt werden müssen. So könne sichergestellt werden, dass die ausgewählte und finanzierte Einrichtung nach bestimmten Kriterien und Vorgaben arbeitet.		
	Zu § 9: Es wird angeregt, die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung stärker zu berücksichtigen sowie Kommunen, Einrichtungen der Gewalthilfe und die ZGF umfassend zu beteiligen. Begründung: Im Rahmen der Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sei die angemessene geografische Verteilung mit in den Blick zu nehmen. Bei der Planung und dem Aufbau neuer Unterstützungs- und Beratungsangebote seien insbesondere die lokalen Besonderheiten in den Blick zu nehmen. Die Erfahrungen mit dem Hilfe- und Unterstützungssystem zeigten, dass Hilfsangebote insbesondere dann niedrigschwellig und wirksam in Anspruch genommen werden können, wenn sie für betroffene Frauen und Mädchen wohnortnah zu erreichen sind.	Die Begründung zu § 9 BremGewHG wird in Hinsicht auf eine angemessene regionale Verteilung der Angebote konkretisiert. Die angemessene Beteiligung von Kommunen, Einrichtungen der Gewalthilfe und der ZGF wird zusätzlich aufgenommen.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, einen § aufzunehmen, welcher den Einrichtungen, der nach Landesrecht zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde die Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihnen im Zusammenhang mit der Beratung, dem Schutz oder damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen bekannt werden, eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung schafft. Begründung: Um den Anforderungen dieses Gesetzes nachzukommen und eine Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und den zuständigen Behörden zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BremGewHG zu ermöglichen, sei es erforderlich, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies sei entweder möglich, wenn die betroffene Person einwilligt oder wenn eine Rechtsvorschrift die Verarbeitung vorsieht.	Die Zusammenarbeit richtet sich nach den geltenden Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie den jeweils einschlägigen landes- und bundesgesetzlichen Regelungen zum Datenschutz.	nein
Bremer Betroffenenbeirat Istanbul-Konvention	Es wird angeregt, den Rechtsanspruch auf alle von Gewalt betroffenen Personen auszuweiten. Begründung: Die aktuell geplanten Regelungen, die den Schutzanspruch an weiblichen Personenständen festmachen, würden ungefähr ein Drittel unseres Beirats im erneuten Fall erlebter Gewalt weiterhin im Regen stehen lassen.	Das Gesetz zielt grundsätzlich auf die Bedarfe von allen Personen ab, die häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt erleben oder erlebt haben. Die §§ 1, 2 und deren Begründung werden entsprechend konkretisiert. Das GewHG sieht einen Rechtsanspruch jedoch ausschließlich für Frauen vor. Eine Erweiterung scheidet daher aus.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Darüber hinaus wird angeführt: • Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.10.2017 festgestellt: „Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen (…). Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch. Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG lässt es ohne Weiteres zu, sie in den Schutz einzubeziehen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG spricht ohne Einschränkung allgemein von „Geschlecht“, was auch ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich sein kann.“ (1 BvR 2019/16) • Bremen sei bereits in anderen Bereichen wie der finanziellen Unterstützung reproduktiver Medizin über die Bundesregelungen hinaus gegangen.		
	Es wird angeregt, die Begriffsdefinitionen zu konkretisieren: • Begriff der Partnerschaftsgewalt sollte als eigenständige Kategorie im Gesetz verankern werden. Dieser sollte sämtliche Formen physischer, psychischer, sexualisierter, digitaler und ökonomischer Gewalt zwischen (Ex-)Partner*innen unabhängig von der Wohnsituation umfassen.	Im Gesetz wird eine Definition von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt aufgenommen (neuer § 2 Absatz 1 und 2). Zudem wird klargestellt, dass für das Vorliegen von häuslicher Gewalt kein gemeinsamer Wohnsitz erforderlich ist.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	• Gewalt in anderen gemeinschaftlichen Wohnformen – etwa in Wohngemeinschaften, Wohnheimen oder betreuten Einrichtungen – sollte ausdrücklich berücksichtigen werden • Digitale Gewalt sollte explizit aufgenommen werden. • <u>Begründung</u>: Der Begriff „häusliche Gewalt“ suggeriere, dass Gewalt zwingend an das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt gebunden sei. Digitale Gewalt sei in den Lebensrealitäten häufig ein Baustein der Gewalt in Partnerschaften oder familiären Kontexten (z.B. heimliche oder offen erzwungene Ortung, Spyware, missbräuchliche sexualisierte Darstellung in sog. „Deepfake“-Bildern und -Videos, heimliche oder offene Messenger/Chat-Kontrolle, Identitätsdiebstahl durch das Anlegen gefälschter Online-Profile. Es bestehe die Sorge, dass die aktuellen gesetzlichen Garantien durch den Fokus auf bereits bestehende bzw. beendete Beziehungen den Rechtsanspruch bei Gewalt durch Fremde oder im Erstkontakt nicht miteinschließen.	In der Begründung wird zudem die digitale Gewalt mit aufgenommen.	

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, eine Koordination für die Umsetzung des BremGewHG sowie den Einbezug von Betroffenen* festzuschreiben. Begründung: Die Umsetzung des BremGewHG müsse gut mit den Maßnahmen des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ineinandergreifen. Zudem sei ein Einbezug weiterer Stellen wie dem LBB, der ZGF und weiteren Stellen notwendig um eine planvolle und effiziente Umsetzung sicherzustellen. Zudem sollte der Grundsatz „Nichts über Betroffene* ohne Betroffene* auch für die Umsetzung des Bremischen Gewalthilfegesetzes gelten.	Die Umsetzung des Gewalthilfegesetz wird als ein Baustein der Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Land Bremen verstanden. Insofern erfolgt der Einbezug der Betroffenen*-Perspektive über die Anhörung des B*BIK. Für die Koordinierung und Umsetzung des BremGewHG wird es personelle Kapazitäten benötigen. Diese werden im Rahmen der Entwicklungsplanung und Finanzierungsplanung berücksichtigt.	nein
	Es wird angeregt, Leitlinien für die Trägeranerkennung festzulegen und die Bedarfe von besonders vulnerablen Gruppen – insbesondere auch in Hinblick auf Barrierefreiheit – zu berücksichtigen. Begründung: Beim Ausbau des Hilfesystems sollte der Fokus auf die bedarfsgerechte Versorgung Betroffener aus den vulnerablen Gruppen gelegt und diese zum Standard erklärt werden. Die Standards zur Barrierefreiheit sollten im Sinne einer diskriminierungsfreien Versorgung konkretisieret und erweitert werden.	Im Allgemeinen Teil der Begründung wird anerkannt, dass das derzeitige Hilfsangebot im Land Bremen nicht die Bedarfe aller Betroffen deckt. Beispielsweise für Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit älteren Söhnen ist das Angebot derzeit nicht ausreichend. Die konkrete Ausgestaltung des Ausbaus für das Land Bremen erfolgt jedoch im Rahmen der Entwicklungsplanung sowie den Rechtsverordnungen gemäß § 10 Nummer 4. Zudem regelt das Gewalthilfegesetz, dass Personen mit besonderen Bedarfen wie Behinderungen angemessen unterstützt werden sollen (§ 4 Abs. 2	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
		GewHG) sowie barrierefreie Angebote gefördert werden sollen (§ 6 Abs. 4 GewHG).	
	Es wird angeregt, eine kontinuierliche Qualitätssicherung gesetzlich zu verankern. Begründung: Die Wirksamkeit des Gewalthilfegesetzes hänge wesentlich davon ab, dass seine Umsetzung kontinuierlich überprüft, wissenschaftlich begleitet und weiterentwickelt werde. Eine kontinuierliche Erhebung und Auswertung von Daten setze personelle Kontinuität und institutionelles Wissen voraus. Qualitätsmanagement und Evaluation sollten daher als kontinuierliche Verantwortung, sowohl des Staates, als auch der Einrichtungen, verstanden und entsprechend als regulärer Bestandteil des Landeshaushalts finanziert werden. Nur so könnten belastbare Erkenntnisse über Bedarfe, Schutzlücken und die Wirksamkeit von Maßnahmen gewonnen werden. Die Entwicklung der Standards könnte in Kooperation mit den entsprechenden Fachbereichen der Bremer Hochschulen sinnvoll und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft entwickelt werden. Zudem wären bundesweite Mindeststandards extrem wünschenswert.	Ein kontinuierliche Qualitätssicherung bei der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes ist auf verschiedene weisen verankert: • § 10 GewHG verankert ein umfassendes Monitoring, welches eine bundesweite, vergleichbare Datengrundlage herstellt, • § 11 GewHG schreibt eine Evaluation des Gewalthilfegesetzes acht Jahre nach Inkrafttreten vor, • § 8 Absatz 3 GewHG verpflichten die Länder, alle fünf Jahre eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, • § 6 Absatz 3 GewHG schreibt vor, dass Einrichtungen nach diesem Gesetz über ein Konzept verfügen müssen, welches unter anderem Maßgaben zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle enthält. Darüber hinaus werden weiter Vorgaben über die Rechtsverordnungen gemäß § 10 BremGewHG erfolgen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
BKSF (Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend)	Zu § 1: Es wird angeregt, den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 nicht nur in Bezug auf häusliche, sondern auch in Bezug auf geschlechtsspezifische zu erweitern. Begründung: Auch wenn Jungen* und Männer* seltener von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ändert das nichts daran, dass es auch gegen diesen Personenkreis geschlechtsspezifische Gewalt wie z.B. sexualisierte Gewalt gibt.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen ab, die häusliche oder geschlechtsspezifische Gewalt erleben oder erlebt haben. Die §§ 1, 2 und deren Begründung werden entsprechend konkretisiert.	ja
	Es wird angeregt, dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 auch einen Anspruch einzuräumen. Begründung: Eine entsprechende gesetzliche Regelung könne gesellschaftliche Diskussionen anstoßen und Geschlechterstereotype kritisch hinterfragen.	Das GewHG sieht einen Rechtsanspruch ausschließlich für Frauen vor. Eine Erweiterung scheidet daher aus.	nein
	Es wird angeregt, auch mitbetroffene Kinder in § 1 noch einmal ausdrücklich zu erwähnen. Begründung: Es ist davon auszugehen, dass Kinder nach dem GewHG des Bundes anspruchsberechtigt sind, so dass sich nicht erschließe, warum sie hier nicht nochmals genannt werden.	§ 1 Abs. 2 wurde entsprechend angepasst.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus stärker zu berücksichtigen. Begründung: Es könne für Betroffene notwendig sein, eine Einrichtung, die sich weit entfernt von der (gewaltausübenden) Person befindet, aufzusuchen. Denkbar sei auch, dass die Einrichtung vor Ort keine Kapazitäten mehr frei hat. Für Menschen in einem Asylverfahren oder mit einer Duldung gestalte sich das schwierig, da sie nicht wüssten, ob ihre Wohnsitzauflage aufgehoben wird.	Aufenthaltsrechtliche Fragen wie etwa Wohnsitzauflagen sind im AufenthG geregelt.	nein
	Zu § 2: Es wird angeregt, die Definition in § 2 zu öffnen, sodass z.B. auch Einrichtungen, die Angebote für Trans*-, Inter- oder nonbinäre Personen, die nicht von Menschenhandel betroffen sind, erfasst sind. Begründung: In § 2 Abs. 4 GewHG heißt es, dass Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sind, die durch einen nach § 7 anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sind, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen sowie die Vorgaben nach § 6 erfüllen. Im BremGewHG-E seien zum Beispiel sind Einrichtungen, die Angebote für Trans*-, Inter- oder Non-binäre Personen, die nicht von Menschenhandel betroffen sind, machen, nicht umfasst, weil sie weder unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 BremGewHG noch unter § 2 Abs. 2 BremGewHG fielen.	Das Gesetz zielt auch auf die Bedarfe von Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag „divers“ ab. Die Formulierung in § 2 Absatz 2 wird entsprechend angepasst.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 3: Im Rahmen einer Rechtsverordnung sollte auch Berücksichtigung finden, dass Aspekte wie die Barrierefreiheit eines Angebots oder die Berücksichtigung von Angeboten an besonders strukturell benachteiligte Personen und Menschen mit Mehrfachbelastungen bei einer Entscheidung zu einer Förderung Berücksichtigung finden. Auch sei die Beachtung von Qualitätsstandards hervorzuheben und es sollten die schon bestehenden Qualitätsstandards wie z.B. von der BKSF Berücksichtigung finden.	§ 3 BremGewHG regelt die zuständige Behörde sowie die Zuständigkeitsübertragung durch Rechtsverordnung. Inwieweit hier die vorgebrachten Gesichtspunkte von besonderem Gewicht sind, ist nicht ersichtlich.	nein
	Zu § 4: Es wird angeregt, eine landeskoordinierende Stelle zu schaffen, die die Zusammenarbeit nach § 4 forciert.	Für das Land Bremen existiert bereits die Landeskoordinierungsstelle Istanbul Konvention. Ob ggf. eine weitere koordinierende Stelle geschaffen werden sollte, wird im Rahmen von Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zu prüfen sein.	nein
	Zu § 5: Es wird angeregt, auf § 7 Abs. 6 GewHG hinzuweisen, wonach Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes gelten.	Ergibt sich aus GewHG, keine Notwendigkeit für Regelung in Landesgesetz	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 6: Es wird angeregt, eine Regelung zu schaffen, nach der Betroffene eine Wahlmöglichkeit haben, in welcher Beratungsstelle sie sich beraten lassen möchten. Begründung: Nach § 6 Abs. 4 S. 2 BremGewHG ist vorgesehen, dass die zuständige Behörde darüber entscheidet, ob der Schutz- oder Beratungsbedarf oder die Notwendigkeit der Aufnahme in eine Schutzeinrichtung besteht. Betroffene sollten eine Wahlmöglichkeit haben, in welcher Beratungsstelle sie sich beraten lassen möchten. Beratung in Bereichen der sexualisierten und häuslichen Gewalt ist äußerst sensibel und es ist Voraussetzung, dass eine betroffene Person zu eine*r Berater*in ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann.	Die ursprünglich in § 6 Abs. 4 vorgesehene Regelung wurde ersatzlos gestrichen.	nein
	Zu § 7: Es wird angeregt, von der Einzelfalldokumentation abzusehen. Begründung: Eine anonyme Beratung für einige Betroffene von sexualisierter Gewalt zu Beginn oder auch über einen längeren Beratungszeitraum sei zwingende Voraussetzung, um eine Beratung wahrnehmen zu können. Mit dem Gebot der Einzelfalldokumentation sei dies nicht möglich.	Auch eine anonymisierte Dokumentation ist möglich. Klarstellung erfolgt in Begründung.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
Bremer Jungen-Büro e.V.	Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3: Es wird angeregt, klarzustellen, ob mit „Frauen“ nur das Alter zum Zeitpunkt des Hilfesuchens gemeint ist oder auch das Alter am Tag der Gewalterfahrung eine Rolle spielt. Insoweit wird angenommen, dass volljährige Frauen gemeint sind, die Beratung wünschen unabhängig davon, wann die Gewalt ausgeübt wurde, mithin also auch Frauen, denen geschlechtsspezifische Gewalt in Form von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend widerfahren ist.	Es wird die Auffassung geteilt, dass für die Anspruchsberechtigung der Zeitpunkt des Unterstützungsbedarfes und nicht der Gewalterfahrung maßgeblich ist. Eine Konkretisierung wird in der Begründung zu § 1 Absatz 1 aufgenommen.	ja
	Zu § 2 Abs. 2: Es wird angeregt, zu prüfen, ob analog auch Männer, denen in Kindheit und Jugend geschlechtsspezifische Gewalt in Form von sexualisierter Gewalt widerfahren ist, als Zielgruppe im Sinne des GewHG zu nennen wären. § 2 Absatz 2 würde dann heißen: „*Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für von häuslicher <u>oder geschlechtsspezifischer</u> Gewalt betroffene Männer anbieten.“* <u>Begründung</u>: Männliche Betroffene, die in Kindheit und Jugend von sexualisierter, mithin geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen waren, seien im Land Bremen in hohem Maße strukturell unterversorgt.	Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes wurde im Wege der Umformulierung bzw. Ergänzung von Definitionen in § 1 Abs. 3 und § 2 erweitert.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zur Begründung zu § 2 Abs. 2 / zu § 1: Es wird angeregt, klarzustellen inwiefern Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit Eintrag „divers“ – zumindest symbolisch gesehen – auch Zielgruppe nach § 2 Abs. 2 sind oder nicht. § 1 Absatz 2 lege dies nahe, während die Formulierungen in § 2 eher eine binärgeschlechtliche Lesart nahelegen.	Das Gesetz zielt auch auf die Bedarfe von Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag „divers“ ab. Die Formulierung wird entsprechend angepasst.	ja
	Zu § 7: Es wird angeregt, zu klären, wie Vorsorge getroffen wird, dass auch für Beratungsstellen für Personen ohne Personenstand „weiblich“ eine symbolische Anerkennung als wichtiger Teil des Hilfesystems möglich ist, aber ohne entsprechende Verpflichtungen, wenn nicht zugleich eine Finanzierung mit Rechtsanspruch damit einhergeht. Konkret sei zu klären, ob eine Beratungsstelle wie das Bremer JungenBüro nach § 2 Abs. 2 anerkannt werden könne, ohne zugleich unter § 7 zu fallen. <u>Begründung:</u> Nach § 1 Abs. 2 sind „Männer“, die häusliche Gewalt erleben, zwar Personen im Sinne des Gesetzes, haben aber keinen Anspruch auf Schutz und Beratung. Zugleich sind an anderer Stelle im Gesetzentwurf für Dienste, die nach dem GewHG anerkannt werden, besondere Regelungen im Zuwendungsbereich und in Statistik und Dokumentation vorgesehen.	Eine symbolische Anerkennung ist nicht möglich. Träger von Einrichtungen, die nicht unter den Anwendungsbereich des GewHG fallen, haben keinen Anspruch auf Finanzierung. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen durch freiwillige Leistungen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
notruf e.V.	Es wird angeregt, die binäre Ausgestaltung des Gesetzes zu überdenken. Begründung: Nichtbinäre und andere geschlechtlich vielfältige Gewaltbetroffene würden vom gesetzlichen Rechtsanspruch ausgeschlossen. Nicht allein die individuelle Schutzbedürftigkeit entscheide über den Zugang zu Unterstützungsleistungen, sondern auch die rechtliche Einordnung des Geschlechts. Dies schaffe eine Ungleichbehandlung von Gewaltbetroffenen und berge die Gefahr, dass besonders vulnerable Personengruppen aufgrund ihrer Geschlechtsidentität keinen gleichwertigen Zugang zu Schutz und Unterstützung erhalten würden.	Das Gesetz zielt auch auf die Bedarfe von Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag „divers“ ab. Die Formulierung wird entsprechend angepasst. Ein Rechtsanspruch ist durch das GewHG jedoch nur für Frauen vorgesehen.	teilweise
	Es wird angeregt, das Gesetz nicht auf volljährige Betroffene zu beschränken. Begründung: Beim notruf e.V. werde ein überdurchschnittlicher Zuwachs an Beratungsanfragen von Frauen ab 16 Jahren erwartet. Eine Trennung der Finanzierung nach der Altersgruppe in GewHG und SGB VIII erscheine eine Gefahr und ein Nachteil für gewaltbetroffene Menschen bei der Unterstützungssuche.	Gemäß Gewalthilfegesetz sind gewaltbetroffene Personen Frauen, sowie Kinder, die Gewalt gegen nahestehende Dritte erleben. Eine Ausweitung auf Kinder, die selber Gewalt erfahren scheidet vor diesem Hintergrund aus. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, warum sich die Beratungsanfragen dadurch überdurchschnittlich erhöhen sollten, da sich bei den bereits bestehenden Angeboten für Kinder und junge Erwachsene, die über das SGB VIII finanziert werden, nichts verändert.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, zu konkretisieren, welchen konkreten Umfang die Weitervermittlungsverpflichtung für erstkontaktierte Einrichtungen umfasse und welche Anforderungen damit an eine Beratungsstelle gestellt würden. Begründung: Es bleibe offen, ob sich die Pflicht auf allgemeine Informationen über bestehende Hilfsangebote beschränken würden oder ob eine aktive Fallsteuerung, die Identifikation geeigneter Anschlussangebote, die Kontaktaufnahme mit anderen Stellen oder eine Begleitung des Zugangs zu weiterführenden Hilfen erwartet würden. Diese Unklarheit erschwere eine verlässliche Einschätzung der hieraus resultierenden fachlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen. Außerdem sei nicht definiert, inwiefern die Tätigkeit einer neu eingerichteten Koordinierungsstelle dieses Aufgabengebiet umfasse und ob und wie eine mögliche Zusammenarbeit mit einer solchen Koordinierungsstelle vorgesehen sei.	Die Notwendigkeit für eine Konkretisierung der Weitervermittlungspflichten wird geteilt. Diese erfolgt im Rahmen der Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 1.	nein
Rat und Tat e.V.	Es wird angeregt, den Rechtsanspruch nicht auf Personen mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ zu beschränken, sondern einen Rechtsanspruch für Betroffene aller Geschlechter sowie eine Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten, die sich nicht nur an Personen mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ richten, sicherzustellen.	Ein Rechtsanspruch ist durch das GewHG nur für Frauen vorgesehen. Das BremGewHG zielt aber auch auf die Bedarfe von Personen ohne Geschlechtseintrag oder mit dem Eintrag „divers“ ab. Die Formulierung in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung wird entsprechend konkretisiert.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Queere Menschen seien überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen, oftmals gerade aufgrund ihres sozialen / gelebten / nicht-eindeutigen /… Geschlechts. Auch Menschen mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ oder „divers“ seien demnach von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen. Für queere Menschen gebe es bisher keine ausreichenden Gewaltschutzstrukturen im Land Bremen.		
	Es wird angeregt, den Begriff „häusliche Gewalt“ nicht zu verwenden und stattdessen eine Formulierung wie „Gewalt in nahen Beziehungen“ zu wählen. Begründung: Der Begriff „häusliche Gewalt“ lege den Fokus auf den Ort statt auf die Beziehung und die Macht- bzw. Abhängigkeitsstruktur. Dadurch bestehe die Gefahr, dass bestimmte Formen von familiärer Gewalt / Beziehungsgewalt verdeckt oder (als Privatsache) verharmlost würden.	Der Begriff häusliche Gewalt orientiert sich an der Nutzung im Gewalthilfegesetz sowie der Istanbul Konvention. Eine abweichende Bezeichnung für das Bremische Gesetz wird daher eher als verwirrend, denn klarstellend erachtet.	nein
Weisser Ring e.V.	Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4: Es wird angeregt, auch Beratungsstellen für Prostituierte allgemein aufzunehmen.	Die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland unterscheided zwischen legalen Tätigkeiten in der Prostitution sowie ausbeuterischen Verhältnissen im Rahmen von Zwangsprostitution und Menschenhandel. Eine Berücksichtigung von Beratungsstellen für Prostituierte erscheint vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Die Grenzen würden sich nicht von Beginn des Beratungsprozesses trennscharf feststellen lassen. Zudem existiere z.B. in Bremerhaven keine auf Menschenhandel spezialisierte Beratungsstelle. Gerade den Zwangsprostituierten und Menschenhandelsopfern könne nicht zugemutet werden, für eine Beratung eigens zu BBMeZ nach Bremen zu fahren. Daher sollten auch Beratungsstellen wie „Marie“ in Bremerhaven oder „Nitribitt“ in Bremen in den Kreis der Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 GewSchG aufgenommen werden.	Gleichwohl wird die Notwendigkeit einer strukturierten Zusammenarbeit sämtlicher Akteure im Bereich Menschenhandel gesehen. Vor diesem Hintergrund befindet sich aktuell eine Dach- sowie Kooperationsvereinbarung in der Erstellung, die die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten ressort- und trägerübergreifend regeln soll. Die Lücken im Hilfesystem wurden im Rahmen der Ausgangsanalyse identifiziert. Der Ausbau von fehlenden Beratungs- und Schutzeinrichtung wird in der noch zu erstellenden Entwicklungsplanung festgeschrieben.	
	Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5: Es wird angeregt, das Beratungsangebot auf nicht-volljährige Gewaltausübende zu erweitern. Begründung: Aus der Begründung des Gesetzes gehe hervor, dass sich die Beratung nur an volljährige Gewaltausübende richten solle. Das sei zu kurz gegriffen. Immerhin wären im Jahr 2024 bundesweit 4.128 männliche und 1.715 weibliche Personen Tatverdächtige wegen innerfamiliärer Gewalt.	Für Personen unter 18 Jahre gilt der Vorrang des SGB VIII. Eine Erweiterung des Beratungsangebotes nach dem BremGewHG auf nicht-volljährige Gewaltausübende scheidet daher aus.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 3: Es wird angeregt, zu prüfen, inwieweit Koordinierungsaufgaben zusammengeführt werden können. Begründung: Aus § 3 geht hervor, dass die SGFV die zuständige Behörde für das GewHG und das BremGewHG sein soll. Für die Umsetzung des BremGewHG (Antragsaufwuchs und steigende fachl. Zuständigkeit) werden zusätzliche 1,5 VZEs bei der senatorischen Behörde benötigt. Diese Stellen werden neben der Bearbeitung von Anerkennungen nach dem Gesetz auch für Koordinierungszwecke benötigt. Zugleich ist aber auch der Landesopferbeauftragte nach § 2 Abs. 2 BremOpferanlaufstellenG die „ständige und zentrale Ansprechperson in Fällen von körperlichen und psychischen Gewalttaten“.	Auch wenn der Landesopferbeauftragte grundsätzlich für alle Opfer von Gewalttaten zuständig ist, liegt der Fokus auf Opfern von Großschadenslagen. Zudem befindet sich der Stabsbereich Frauen in regelmäßigem Austausch mit dem Landesopferbeauftragten, um sich über Schnittstellen der jeweiligen Arbeit auszutauschen. Die Gefahr von Doppelstrukturen ist insofern nicht gegeben.	nein
	Zu § 4: Es wird angeregt, eine Klarstellung aufzunehmen, wer die Zusammenarbeit koordiniert. Begründung: Es gibt derzeit bereits eine Vielzahl runder Tische und Koordinierungsrunden. Das neue Gesetz bietet die Chance, diese noch besser zu strukturieren und einen Effizienzgewinn herbeizuführen.	Der Bedarf für eine Klarstellung wird derzeit nicht gesehen. Für das Land Bremen existiert bereits die Landeskoordinierungsstelle Istanbul Konvention. Ob ggf. eine weitere koordinierende Stelle geschaffen werden sollte, wird im Rahmen von Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zu prüfen sein.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 5: Es wird angeregt, die Anerkennung von Trägern zeitlich zu befristen. Begründung: Eine solche zeitliche Befristung gibt die Möglichkeit der fortwährenden Überprüfung der Anforderungen gem. § 6 GewHG. Beispiele für eine zeitliche Befristung gibt es in § 5 Abs. 1 BremAGPsychPbG (fünf Jahre) für psychosoziale Prozessbegleiter. Darüber hinaus ermöglicht eine zeitliche Befristung auch in Zukunft eine Offenheit und Weiterentwicklung des Beratungsangebots.	Die Trägeranerkennung gilt gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 GewHG unbefristet. Insofern scheidet eine abweichende Regelung aus.	nein
	Zu § 6 Abs. 4: Es wird angeregt, durch eine geeignete Regelung klarzustellen, wie und wo der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für die Betroffenen gerichtlich durchgesetzt werden kann. Begründung: Nach Abs. 4 entscheidet letztlich die zuständige Behörde, also die SGFV, über den Schutz- oder Beratungsbedarf. Wie jedoch geht es weiter, wenn die Behörde ablehnt? Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs sollte insbesondere geregelt werden, wo ein solcher örtlich geltend gemacht werden kann. Wenn das der Wohnsitz des Opfers ist, besteht bei einem Wegziehen des Opfers von dem dem Täter bekannten Wohnsitz die Gefahr, dass ihm der neue Wohnsitz bekannt wird.	Die ursprünglich in § 6 Abs. 4 vorgesehene Regelung wurde ersatzlos gestrichen. Dennoch gilt Folgendes: Anspruchsgegner ist das Land, in dem die gewaltbetroffene Person den bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort innehatte. Dies folgt aus der Begründung zu § 3 GewHG. Dass der gewöhnliche Aufenthalt für die örtliche Zuständigkeit maßgeblich sein soll, folgt auch aus § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 GewHG: „Soweit durch die erstkontaktierte Einrichtung die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann, ist darüber hinaus die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzuzuziehen. Wenn die gewaltbetroffene Person keinen	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
		gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich.“ Sofern die betroffene Person ihren *Wohnsitz* verlegt hat, stellt sich die Frage, inwiefern noch ein Schutzbedarf besteht, der gerichtlich durchgesetzt werden soll. Befindet sich die betroffene Person aus Schutzgründen nur *vorübergehend* an einem anderen Ort, bleibt der gewöhnliche Aufenthalt und somit die zuständige Behörde am ursprünglichen Wohnort. Im Übrigen gelten die normalen gerichtlichen Zuständigkeiten.	
	Zu § 7: Es wird angeregt, den Dokumentations- und Beratungsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren. Begründung: Den Beratungsstellen muss ausreichend Zeit für die fachliche Arbeit gegeben werden.	Die Dokumentations- und Berichtspflichten werden sowohl durch eine Rechtsverordnung des Bundes als auch des Landes Bremens konkretisiert werden. Dabei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Erkenntnisgewinn zu achten sein.	nein
	Zu § 8: Es wird angeregt, aufzunehmen, dass die Einhaltung der in § 6 GewHG genannten Standards Voraussetzung für die Bewilligung eines Finanzierungsantrags ist.	Die Voraussetzungen und die genaue Ausgestaltung der Finanzierung werden per Rechtsverordnung geregelt. Zudem regelt § 6 Absatz 1 GewHG*:* *Einrichtungen nach diesem Gesetz müssen den Vorgaben der Absätze 2 bis 6 genügen.*	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 8: Es wird angeregt, einen weiteren Absatz aufzunehmen, in dem geregelt wird, dass die Finanzierung der Gewaltschutzambulanz (§ 3 Nr. 1 BremGewHG) gewährleistet wird.	Eine Klarstellung, dass die Gewaltschutzambulanz unter die Finanzierung gemäß § 8 Absatz 1 fällt, wird aufgenommen.	ja
	Zu § 9: Es wird angeregt, § 9 anzupassen. Begründung: In § 9 heißt es, dass die zuständige Behörde zum 31.10.2031 eine Ausgangsanalyse mit Entwicklungs- und Finanzierungskonzept erstellen wird. Das widerspricht den zeitlichen Vorgaben aus § 8 Abs. 3 GewHG. Danach ist eine entsprechende Ausgangsanalyse pp. erstmals vor dem Jahr 2027 zu erstellen. Bereits zum 30.06.2029 haben die Länder zum Umsetzungsstand zu berichten. Nach § 8 Abs. 4 GewHG sind landesrechtliche Abweichungen zu § 8 Abs. 3 GewHG nicht zulässig.	§ 8 Absatz 3 Satz 1 GewHG regelt folgendes: *Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes erfolgen alle fünf Jahre zu einem durch das Land festzulegenden Stichtag, erstmals vor dem Jahr 2027.* Insofern kommt § 9 BremGewHG dem Regelungsbedarf nach, einen landesspezifischen Stichtag festzulegen. Da das BremGewHG erst zum 01.01.2027 in Kraft treten soll, ergibt sich hier auch keine dem Bundesgesetz widersprechende Regelung, wonach Ausgangsanalyse, Entwicklungsplanung und Finanzierungskonzept erstmals vor 2027 erstellt werden müssen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
Gewaltschutz-ambulanz	Es wird angeregt, von der im Entwurf angewandten Geschlechterbinarität abzuweichen und alle Geschlechter in das Gesetz aufzunehmen. Begründung: Queere Personen seien mit Blick auf Gewaltthematiken, insbesondere auch auf geschlechtsspezifische Gewalt, eine äußerst vulnerable Personengruppe. Fehlende Zahlen resultierten aus der Durchführung binärer (Polizei)Statistiken und Studien. Eine offizielle Öffnung des Bremischen Hilfesystems für alle Geschlechter sei notwendig, um alle Personen die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, anzusprechen, und die Hilfsangebote somit allen Personen niedrigschwellig zugänglich zu machen, unabhängig von sozialen Merkmalen wie z.B. dem Geschlecht.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen ab, die von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung wird entsprechend konkretisiert.	ja
	Es wird angeregt, klarzustellen, wie die Finanzierung der spezialisierten Hilfsdienste sichergestellt werden kann. Begründung: In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird festgelegt, dass die Anerkennung eines Trägers keinen Anspruch auf Finanzierung begründet. Zeitgleich wird im besonderen Teil nochmal explizit auf die Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 und deren Finanzierung eingegangen, nicht aber auf die spezialisierten Hilfsdienste wie z.B. die Gewaltschutzambulanz.	Eine Klarstellung, dass die Gewaltschutzambulanz unter die Finanzierung gemäß § 8 Absatz 1 fällt, wird aufgenommen.	ja

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
GISBU Bremerhaven	Zu § 5: Es wird angeregt, Abs. 1 um den Hinweis auf § 7 Abs. 6 GewHG zu ergänzen, dass die jetzigen vorhandenen Träger für eine Übergangszeit als anerkannt gelten.	Ergibt sich aus GewHG, keine Notwendigkeit für Regelung in Landesgesetz	nein
	Zu § 6 Abs. 1: Es wird angeregt, zu konkretisieren, welche Qualifikation des Personals erforderlich ist, den Schutz- und Beratungsbedarf sowie die individuellen Bedarfe zu ermitteln. Begründung: Neben Fachpersonal ist es oftmals erforderlich, zusätzlich Nichtfachpersonal einzusetzen, insbesondere an Wochenenden / Feiertagen und in der Nacht (Rufbereitschaften). Soll in dem Fall, dass kein Fachpersonal den Dienst versieht, die in § 6 Abs.2 angesprochene Unterstützung von Nichtfachkräften erfolgen? In diesem Falle bedarf es der Definition von Unterstützungshandlungen (Telefonat, Begleitung), die die gewaltbetroffene Person erhalten soll. Diese kann in diesem Falle von Nichtfachkräften z.B. nur niedrigschwellig angelegt sein, um mit den Tätigkeitsbeschreibungen, die uns ein Tarif vorgibt, konform zu sein.	Das Nähere zu den personellen, strukturellen und räumlichen Voraussetzungen ist per Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 4 BremGewHG zu regeln. Darunter fallen auch die erforderlichen Qualifikationen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 6 Abs. 3: Es wird angeregt, § 6 Abs. 3 zu konkretisieren. Begründung: Soll mit dem in § 6 Abs. 3 beschriebenen Verfahren für die betroffene Frau garantiert werden, dass ihr der vermittelte freie Platz tatsächlich zugestanden wird? Was passiert, wenn trotz Angebots die Vermittlung scheitert?	Das Nähere zur nach Landesrecht zuständigen Stelle und deren Aufgaben ist per Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 2 BremGewHG zu regeln. Des Weiteren heißt es in § 4 Absatz 6 Satz 1 und 2 GewHG: Die Ansprüche nach § 3 gelten als erfüllt, wenn ein im Einzelfall […] angemessenes Schutz- oder Beratungsangebot […] unterbreitet wurde. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist nicht erforderlich.	nein
	Zu § 7: Es wird angeregt, zu konkretisieren, wie der Aufwand an Dokumentations- und Berichtspflichten bei der Finanzierung berücksichtigt wird.	Die Dokumentations- und Berichtspflichten werden sowohl durch eine Rechtsverordnung des Bundes als auch des Landes Bremens konkretisiert werden. Dabei wird auf ein ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Erkenntnisgewinn zu achten sein. Ebenso ist die Finanzierung per Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 4 BremGewHG zu regeln. Hiervon sind auch Verwaltungsaufwände im Rahmen von Dokumentations- und Berichtspflichten umfasst.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 8: Es wird angeregt, zu konkretisieren, welche Finanzierungsform vorgesehen ist und Übergansregelungen für die Finanzierung zu schaffen, um einen Bestandsschutz der vorhandenen Einrichtungen sicherzustellen Begründung: Gespräche, wie eine Finanzierung ab dem 01.01.2027 in Bremerhaven erfolgen soll, finden bisher nicht statt.	Das Nähere zur Finanzierung ist per Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 4 BremGewHG zu regeln.	nein
Innere Mission	Zu § 1 Abs. 1: Es wird angeregt, das „bedarfsgerechte Hilfesystem“ zu definieren. Es wird angeregt, konkrete Ausbauziele, verbindliche Qualitätsstandards sowie einen klaren Zeitrahmen für die Umsetzung eines bedarfsgerechten Hilfesystems festzulegen. Es wird angeregt, Finanzierungsrahmen und einrichtungsspezifische Rahmenbedingungen zu definieren. Begründung: Ein bedarfsgerechtes Hilfesystem erfordere einen strukturell ausreichend ausgebauten, niedrigschwelligen und flächendeckenden Zugang zu Schutz- und Unterstützungsangeboten für das Land Bremen. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob und in	§ 1 setzt das Grundverständnis für den vorgelegten Gesetzesentwurf. Die genannten Punkte, die einer weiteren Klärung bedürfen, werden alle an anderer Stelle aufgegriffen: konkreten Ausbauziele und Zeitplan des Ausbaus (Entwicklungsplanung), verbindliche Qualitätsstandards (Rechtsverordnung zu § 8), Finanzierungsrahmen (Rechtsverordnung zu § 8).	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	welchem Zeitrahmen sich das Land Bremen verbindlich an diesen Standards ausrichten wird und ab wann ein Hilfesystem tatsächlich als bedarfsgerecht gelten kann. Diese Klärung ist insbesondere für die Praxis von großer Bedeutung.		
	Es wird angeregt, alle von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Personen einzubeziehen – unabhängig von ihrem personenstandsrechtlichen Eintrag. Dazu gehören insbesondere auch Trans*-Frauen sowie TIN*-Personen (trans*, inter*, nicht-binäre Personen). Begründung: Es werde kritisch bewertet, dass das vorliegende Gewalthilfegesetz ausschließlich Frauen berücksichtigt, die im Personenstandsregister als weiblich eingetragen sind. Eine solche Einschränkung greife aus fachlicher Perspektive deutlich zu kurz und werde der Realität gewaltbetroffener Personen nicht gerecht. Eine Überprüfung des Personenstandes in der Beratungspraxis verstieße gegen die Prinzipien der Niedrigschwelligkeit und der geschlechtlichen Selbstbestimmung. Eine anonyme Inanspruchnahme der Beratungsangebote werde unmöglich. Allgemein würde ein Rechtsanspruch, der sich an einem weiblichen Personenstand orientiert, zu Ausschlüssen führen und wäre diskriminierend gegenüber Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die nicht cis-weiblich sind.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab. Eine Unterscheidung zwischen Frauen und anderen Personen resultiert aus dem Rechtsanspruch, welcher durch den Bundesgesetzgeber festgelegt wurde und nur für Frauen gilt. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden konkretisiert. Darüber hinaus wird nicht klar, woher sich die Befürchtung speist, es könne keine anonyme Beratung und nur nach Überprüfung des Personenstands erfolgen.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, volljährige Angehörige, die Gewalt miterleben, ausdrücklich in den Adressat:innenkreis des Gesetzes aufzunehmen, um eine umfassende und bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen. Begründung: Sie seien häufig erheblich belastet und wiesen einen eigenen Beratungs- und Unterstützungsbedarf auf.	Volljährige Angehörige, die Gewalt miterleben können die für sie geeigneten Angebote weiterhin wahrnehmen.	nein
	Zu § 1 Abs. 2: Es wird angeregt, Satz 2 und 3 zu tauschen.	§ 1 Absatz 2 wurde abweichend geändert.	nein
	Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3: Es wird angeregt, ökonomische und digitale Gewalt sowie Femiziden ausdrücklich zu erwähnen. Begründung: Diese Gewaltformen tragen wesentlich zum Verständnis geschlechtsspezifischer Gewalt bei und sollten im Normtext entsprechend sichtbar und differenziert berücksichtigt werden.	Digitale Gewalt wird in der Begründung zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 aufgenommen. Ökonomische Gewalt kann eine Ausprägung häuslicher Gewalt sein, eine konkrete Aufzählung von Erscheinungsformen wird jedoch nicht für sinnvoll erachtet, da diese niemals vollständig sein wird. Ebenso sind Femizide die schlimmste Form geschlechtsspezifischer Gewalt, eine Aufzählung verschiedener „Schweregrade“ erscheint jedoch ebenso nicht sinnvoll.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 2 Abs. 2 Nr. 4: Es wird angeregt, neben Zwangsprostitution auch andere Erscheinungsformen von Menschenhandel wie Leihmutterschaft, illegale Adoption sowie Arbeitsausbeutung aufzunehmen. Begründung: Menschenhandel beschränkt sich nicht ausschließlich auf sexuelle Ausbeutung und Zwangsprostitution	Die weiteren Erscheinungsformen werden in die Begründung aufgenommen.	ja
	Es wird angeregt, klarzustellen, dass für das Vorliegen des Straftatbestandes „Menschenhandel“ eine Identifizierung von Menschenhandel durch die Polizei oder eine entsprechend qualifizierte Fachberatungsstelle erforderlich ist, da es sich um ein strafrechtlich relevantes Delikt handelt.	Für die Gewährung von Schutz und Beratung ist die strafrechtliche Einordnung nicht ausschlaggebend.	nein
	Es wird angeregt, klarzustellen, ob künftig eine inhaltliche oder konzeptionelle Neuausrichtung der Beratungsstellen vorgesehen ist, und zu klären, wie mit Personengruppen verfahren werden soll, die durch die aktuell vorgeschlagene Fokussierung möglicherweise von Unterstützungsangeboten ausgeschlossen würden. Begründung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Fachberatungsstelle (BBMeZ) nicht ausschließlich volljährige Personen berät, wie es im Besonderen Teil derzeit beschrieben ist. In der Praxis werden Menschen unterschiedlichen Alters sowie verschiedener Geschlechtsidentitäten beraten.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab (siehe § 1 Absatz 2). Einrichtungen müssen für Anerkennung und Finanzierung nicht ausschließlich Angebote, die unter das GewHG / BremGewHG fallen, anbieten. Eine Neuausrichtung der Beratungsstellen ist daher nicht erforderlich.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 2 Abs. 3 Nr. 2: Es wird angeregt, den Begriff „gegenwärtige Gewaltgefährdung“ klarer zu definieren. Begründung: Für die Praxis sei es wichtig, eindeutig zu wissen, wann eine „gegenwärtige Gewaltgefährdung“ vorliege, damit Betroffene schnell und verlässlich Zugang zu Schutz und Unterstützung bekommen. Ohne eine klare Definition bestehe die Gefahr, dass Einrichtungen und Behörden unterschiedlich entscheiden.	Die Frage der „gegenwärtigen Gewaltgefährdung“ bezieht sich ausschließlich auf Schutzangebote und nicht auf Beratungsangebote (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GewHG). Bereits jetzt (und in den vergangenen Jahrzehnten) beurteilen die Fachkräfte in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, ob die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung zur Gewährleistung der Sicherheit der gewaltbetroffenen Person notwendig ist – also eine „gegenwärtige Gewaltgefährdung“ vorliegt. Ein weiterer Bedarf an Konkretisierung wird nicht daher nicht gesehen.	nein
	Zu § 2 Abs. 1: Es wird angeregt, Angebotsmöglichkeiten für Frauen mit Beeinträchtigungen in einer Nummer 6 aufzunehmen, die wie folgt lauten könnte: „6. Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen mit psychischen, kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigungen.“. Begründung: Frauen mit und Beeinträchtigungen sind im hohen Maße von Gewalt betroffen. Sie erfahren körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt nicht selten von pflegenden oder betreuenden Personen, sowohl in ihrem häuslichen Bereich als auch in Einrichtungen.	Der Bedarf für die Aufnahme einer solchen Ergänzung wird für das BremGewHG nicht gesehen. Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sollen grundsätzlich ein für ihre Bedarfe passendes Beratungs- und Schutzangebot erhalten. Dazu zählen auch besondere Bedarfe bei psychischen und kognitiven Einschränkungen, welche im Rahmen der Entwicklungsplanung berücksichtigt werden müssen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Häufig würden Frauen mit Behinderungen nicht als Betroffene von Gewalt wahrgenommen und ihr Recht auf Selbstbestimmung infrage gestellt. Gleichzeitig bestehe eine hohe Verpflichtung zum Gewaltschutz für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe aufgrund der Qualitätsrichtlinien zum Gewaltschutz für Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.		
	Zu § 4: Es wird angeregt, „Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ zu nennen. Begründung: Zu diesem Bereich bestehe wenig praktische Vernetzung, obwohl überdurchschnittlich viele Frauen mit Beeinträchtigungen die in Einrichtungen leben oder arbeiten von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.	Eine Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.	ja
	Zu § 6: Es wird angeregt, zu klären, welche alternativen Unterbringungs- und Schutzkonzepte vorgesehen sind und wie gewährleistet werden kann, dass auch Personengruppen, für die eine Unterbringung in einer klassischen Schutzeinrichtung wie etwa einem Frauenhaus aus unterschiedlichen Gründen nicht in Frage kommt, angemessen abgesichert und versorgt werden.	Der konkrete Ausbau des Hilfesystems wird im Rahmen von Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung festgelegt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, die besonderen Bedarfe wohnungsloser und suchtkranker Frauen hinreichend zu berücksichtigen.	Eine entsprechende Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.	ja
	Es wird angeregt, klarzustellen, dass die erstkontaktierte Stelle die Fallführung (einschließlich der damit verbundenen Dokumentationspflichten) an eine entsprechend spezialisierte Stelle übergeben kann. Begründung: Es werden Herausforderungen gesehen, wenn sich eine betroffene Person zunächst an eine beliebige Beratungsstelle wendet – häufig ohne genaue Kenntnis über das Spektrum und die unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen im Hilfesystem. In solchen Fällen könnte es vorkommen, dass die gewählte Stelle nicht optimal auf die spezifischen Bedarfe der Person ausgerichtet ist, dennoch jedoch die Fallführung übernehmen soll. Hieraus entsteht das Risiko, dass Beratungsstellen einen erheblichen zusätzlichen Aufwand tragen müssten – insbesondere dann, wenn eine reine Verweisberatung nicht vorgesehen ist oder nur eingeschränkt möglich erscheint.	Es ist unklar, warum eine Verweisberatung nicht möglich sein sollte und wie genau der Begriff „Fallführung“ verstanden wird. Grundsätzlich muss bereits jetzt zunächst das Anliegen einer Person geklärt werden, um eine passende Unterstützung anbieten zu können. Ist eine andere Stelle besser auf die Beratungsbedarfe einer Person eingestellt, sollte weiterhin eine Verweisberatung und ggf. Unterstützung bei der Kontaktaufnahme erfolgen. Handelt es sich um den Bedarf eines Schutzplatz, wird ggf. die nach Landesrecht zuständige Stelle für eine Schutzplatzvermittlung hinzugezogen.	nein
	Zu § 7: Es wird angeregt, Regelungen zur Löschung von Daten aufzunehmen.	Es gelten die Vorschriften der DSGVO.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Es wird angeregt, zu klären, ob die Dokumentationspflicht die Anonymität der Beratung beeinträchtigt.	Eine Klarstellung erfolgt in der Begründung.	teilweise
	Es wird angeregt, zu konkretisieren, wie die Dokumentation erfolgen muss.	Eine Konkretisierung erfolgt über Rechtsverordnung gemäß § 10 Nr. 3.	nein
	Es wird angeregt klarzustellen, wie der Datenschutz sichergestellt wird.	Es gelten die Vorschriften der DSGVO.	nein
LieLa e.V.	Es wird angeregt, zu prüfen, wie die Bedarfe wohnungsloser Frauen und Frauen mit Suchterkrankungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Hilfesystems sichtbarer und systematischer berücksichtigt werden können. Es wird angeregt, die Zusammenarbeit zwischen Gewalthilfe, Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe und Wohnungsnotfallhilfe ausdrücklich zu stärken. Es wird angeregt, den Ausbau geschützter Übernachtungs- und Schutzangebote speziell für wohnungslose Frauen sowie für drogengebrauchende Frauen voranzutreiben. Es wird angeregt, die bestehenden Housing-First-Ansätze in Bremen langfristig abzusichern und auszubauen	Die besondere Vulnerabilität von wohnungslosen Frauen sowie Frauen mit Betäubungsmittelkonsum wird ausdrücklich anerkannt. Die Gesetzesbegründung wird entsprechend ergänzt. Des Weiteren wird die Begründung zu § 4 (Zusammenarbeit) um die Wohnungslosenhilfe und Suchthilfe ergänzt. Die Berücksichtigung spezifischer Bedarfe für wohnungslose Frauen und Betäubungsmittel-gebrauchende Frauen für den Ausbau des Hilfesystems erfolgt im Rahmen der Entwicklungsplanung.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Beide Gruppen seien nach übereinstimmenden Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis überdurchschnittlich häufig von geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt betroffen. Zugleich bestünden oftmals erhebliche Zugangsbarrieren zu bestehenden Hilfesystemen. Eine stärkere Berücksichtigung dieser Gruppen entspricht auch den Anforderungen der Istanbul-Konvention. Diese verpflichte die Vertragsstaaten, Schutz- und Unterstützungsangebote so auszugestalten, dass sie den besonderen Bedürfnissen vulnerabler Gruppen Rechnung tragen.		
	Es wird angeregt, zu konkretisieren, welche Stellen die Einschätzung einer Gefährdungslage vornehmen, nach welchen Kriterien dies erfolgt und wie eine einheitliche Anwendung sichergestellt wird. Begründung: Transparente und fachlich fundierte Feststellung des Schutzbedarfs ist von zentraler Bedeutung.	Bereits jetzt (und in den vergangenen Jahrzehnten) beurteilen die Fachkräfte in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, ob die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung zur Gewährleistung der Sicherheit der gewaltbetroffenen Person notwendig ist – also eine „gegenwärtige Gewaltgefährdung“ vorliegt. Ein weiterer Bedarf an Konkretisierung wird nicht gesehen.	nein
	Es wird angeregt, eine Regelung aufzunehmen, die das Verfahren bestimmt, wenn Schutzeinrichtungen keine freien Kapazitäten mehr haben.	Das Verfahren bei unzureichenden Kapazitäten ist unter § 6 Absätze 2 und 3 geregelt.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Der Gesetzentwurf sollte sicherstellen, dass Schutzsuchende auch bei ausgelasteten Einrichtungen zeitnah Zugang zu einer geeigneten Schutzunterbringung erhalten und hierfür verbindliche Verfahren vorsehen.		
	Es wird angeregt, Regelungen zu Anschlussmaßnahmen, Wohnraumsicherung, psychosozialer Begleitung sowie sozialer und wirtschaftlicher Stabilisierung aufzunehmen, um einen nachhaltigen Schutz zu gewähren. Begründung: Der Gesetzentwurf konzentriert sich vor allem auf die akute Schutzgewährung. Es bleibt jedoch unklar, welche Unterstützung Betroffene nach dem Aufenthalt in einer Schutzeinrichtung erhalten.	Bereits jetzt gewährleisten Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen eine weitergehende Begleitung auch nach dem Aufenthalt in der Schutzeinrichtung. Darüber hinaus kann bei konkreten Bedarfen eine Anbindung an weitere Dienste wie Sozialberatungen oder Schuldnerberatung sinnvoll sein.	nein
	Es wird angeregt, zu konkretisieren, wie u.a. die Bedarfe von nicht-binären und inter*geschlechtlichen Personen berücksichtigt werden.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden entsprechend konkretisiert.	ja
	Es wird angeregt, zu konkretisieren, welche Maßnahmen gegenüber den Tätern vorgesehen sind. Begründung: Langfristiger Gewaltschutz erfordert auch wirksame Interventions-, Beratungs- und Täterprogramme, um Wiederholungstaten zu verhindern. Schließlich sollte der Präventionsgedanke stärker berücksichtigt werden. Neben Schutz- und Hilfsangeboten für	§ 2 Absatz 1 Nummer 5 (jetzt § 2 Absatz 3 Nr. 5) benennt Beratungsstellen für gewaltausübende Personen als Einrichtungen im Sinne des Gewalthilfegesetzes. Eine weitere Ausgestaltung wird über die Rechtsverordnungen gemäß § 10 Nummer 1 und 4 erfolgen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Betroffene sind Maßnahmen zur Gewaltprävention, Sensibilisierung und Aufklärung notwendig, um Gewalt frühzeitig entgegenzuwirken und strukturelle Ursachen zu adressieren.		
Mädchenhaus Bremen gGmbH	Es wird angeregt, die Zielgruppe des BremGewHG zu präzisieren und klarzustellen, dass auch trans*, inter* und nicht-binäre Menschen Zugang zu geeigneten Schutz- und Beratungsangeboten erhalten können. Begründung: Diese Personengruppen seien in erheblichem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen und benötigten Schutz- sowie Beratungsangebote. Es wird begrüßt, dass § 1 Abs. 2 grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, geeignete Einrichtungen aufzusuchen. Diese Öffnung sollte jedoch nicht ausschließlich auf Betroffene häuslicher Gewalt beschränkt bleiben, sondern auch Personen umfassen, die von anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden entsprechend konkretisiert.	ja
	Es wird angeregt, Beratung, Prävention, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit als gleichwertige Bestandteile eines wirksamen Gewaltschutzsystems zu berücksichtigen. Begründung: Wichtige Bestandteile eines bedarfsgerechten Hilfesystems seien auch Beratung und Unterstützung von Fachkräften sowie von Bezugspersonen	Die konkrete Ausgestaltung erfolgt über die Entwicklungsplanung sowie die Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 1 und 4.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	gewaltbetroffener Menschen. Gewaltprävention gelinge nur dann nachhaltig, wenn Betroffene frühzeitig erkannt würden und das soziale Umfeld sowie Fachkräfte über die notwendige Handlungssicherheit verfügten.		
	Es wird angeregt, die bestehende Schutzlücke für junge volljährige Frauen zu schließen und den Aufbau eines spezialisierten Schutzangebots für junge volljährige Frauen als Bestandteil eines bedarfsgerechten Gewalthilfesystems vorzusehen. Begründung: In Bremen bestehe seit Jahren eine bekannte Versorgungslücke für junge volljährige Frauen, die von Gewalt betroffen sind und schnell einen besonderen Schutzbedarf haben. Für diese Zielgruppe griffen die bestehenden Hilfesysteme nicht ausreichend: Jugendhilfemaßnahmen, wie eine Inobhutnahme steht nur Minderjährigen zur Verfügung und Frauenhäuser bieten nicht das geeignete Setting.	Der konkrete Ausbau von Schutzplätzen wird im Rahmen der Entwicklungsplanung festgelegt. Dazu zählen auch Angebote für junge Frauen.	nein
Schattenriss e.V.	Zu § 1: Es wird angeregt, nicht-binäre, trans und intergeschlechtliche Personen ohne weiblichen Geschlechtseintrag ausdrücklich als Zielgruppe des § 1 Abs. 1 aufzunehmen.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden entsprechend konkretisiert.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Aktuelle Studien zeigten, dass geschlechtsspezifische Gewalt nicht auf Frauen* beschränkt ist. Trans, inter und nicht-binäre Menschen seien ebenfalls in hohem Ausmaß betroffen und benötigten dringend Schutz- und Beratungsangebote.	Da das Bundesgesetz einen Rechtsanspruch nur für Frauen vorsieht, erfolgt die Berücksichtigung anderer Geschlechter in § 1 Absatz 3.	
	Es wird angeregt, § 1 Abs. 2 auf Personen, die von geschlechtsspezifischer, insbesondere sexualisierter Gewalt betroffen sind, zu erweitern.	Die Auffassung wird geteilt, der Gesetzentwurf entsprechend angepasst.	ja
	Es wird angeregt, auch Fachkräfte und das soziale Umfeld der gewaltbetroffenen Menschen zu berücksichtigen und auch für diese Personen Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzunehmen. Begründung: Nur ein Zusammenwirken dieser unterschiedlichen Ansätze ermöglicht einen wirksamen Schutz für Betroffene.	Die konkrete Ausgestaltung erfolgt über die Entwicklungsplanung sowie die Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 1 und 4.	nein
	Zu § 2: Es wird angeregt, spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend als Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz explizit mit zu benennen. Begründung: Viele Betroffene suchten Unterstützung nicht unmittelbar nach der Tat, sondern erst nach	Es wird die Klarstellung aufgenommen, dass der Zeitpunkt des Beratungsbedarfes und nicht der Gewalterfahrung maßgeblich ist. Insofern sind Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend abgedeckt.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	längerer Zeit, mit zunehmender Selbstständigkeit und größerem Abstand zum Erlebten. Für die Praxis sei typisch, dass ein erheblicher Anteil der Ratsuchenden erst im Erwachsenenalter Unterstützung sucht. Gerade diese Menschen bräuchten einen verlässlichen, fachlich spezialisierten und niedrigschwelligen Zugang nach dem Gewalthilfegesetz.		
	Zu § 7: Es wird angeregt, klarzustellen, dass anonyme Beratung trotz Dokumentations- und Berichtspflichten weiterhin gewährleistet bleibt. Begründung: Für viele von Gewalt Betroffene sei die Anonymität die einzige Brücke, um überhaupt den ersten Schritt in das Hilfesystem zu wagen. Dokumentations- und Berichtspflichten dürften daher nicht dazu führen, dass Betroffenen der Zugang zu Beratungs- und Schutzangeboten erschwert oder verunmöglicht werde.	§ 7 Absatz 1 regelt, dass die Dokumentation der erbrachten Leistungen auf Verlangen anonymisiert vorzulegen sind. Die Begründung wird ergänzt.	teilweise
	Es wird angeregt, minderjährige Betroffene (sexualisierter) Gewalt den Erwachsenen rechtlich gleichzustellen. Begründung: Es sei problematisch, dass minderjährige Betroffene von (sexualisierter) Gewalt rechtlich geringere Schutz- und Beratungsansprüche genießen als erwachsene Frauen. Es sei nur schwer nachvollziehbar, warum Erwachsene mit Anspruch auf spezialisierte	Das GewHG regelt explizit den Vorrang des SGB VIII vor dem GewHG sowie die Anspruchsberechtigung für Frauen und minderjährige Kinder, die Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterleben. Eine Ausweitung auf minderjährige Betroffene scheidet daher aus.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Fachberatung nach dem GewHG ein höheres Schutzniveau genießen als Kinder und Jugendliche. Für diese gilt bislang lediglich ein allgemeiner Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII.		
Trans Recht e.V.	Es wird angeregt, klarzustellen, ob Trans*Frauen mitgemeint sind, sie stärker in das Gesetz einzubeziehen und ihren Zugang zu Frauenhäusern sicherzustellen. Begründung: Es werde nicht deutlich, ob trans* Frauen explizit mitgemeint sind. Trans* Frauen stellen eine besonders von Gewalt betroffene Gruppe dar. 90% der Morde an trans* und gendernonkonformen Menschen sind laut dem Trans Murder Monitoring des Jahres 2025 Feminizide an trans* femininen Personen und trans* Frauen. Gleichzeitig werden besonders trans* Frauen in Debatten immer wieder als Gefahr dargestellt.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden entsprechend konkretisiert. Für die Frage der Anspruchsberechtigung ist die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung maßgeblich.	teilweise
	Es wird angeregt, eine Regelung aufzunehmen, nach der Träger für ihre Anerkennung Weiter- und Fortbildungen zu den Themen geschlechtlicher und sexueller Vielfalt machen sollten. Begründung: Dies wäre rundum andere Marginalisierungen, wie beispielsweise Behinderung, ebenso sinnvoll, um intersektionale Perspektiven und Bedarfe überhaupt einbeziehen zu können. Auch Dolmetscher*innen sollten	§ 6 Absatz 3 GewHG regelt: *Die Einrichtungen sind auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig. Sie arbeiten auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts, das insbesondere die Ausrichtung der Einrichtung sowie deren fachliche Arbeitsweise darstellt. Das Konzept enthält Maßgaben zur Qualitätssicherung sowie zur Qualitätskontrolle der fachlichen Arbeit in den Einrichtungen.*	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Wissen rundum Lebenswelten von trans*, inter und nicht-binären Personen haben und Begrifflichkeiten kennen, um diskriminierungssensible Sprachmittlung bieten zu können.	Von den Maßgaben zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sind Fort- und Weiterbildungen umfasst. Es wird daher kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.	
	Es wird angeregt, den geschützten Personenkreis konkreter zu definieren. Begründung: Die folgenden Fragen blieben im Gesetzentwurf unklar: Welche Aspekte gelten für den Begriff Frau? Der Geschlechtseintrag oder die Identität einer Person? Sind damit inter*geschlechtliche Menschen, die sich als Frau identifizieren, ebenfalls geschützt? Sind trans* Frauen explizit mitbedacht im BremGewHG? Wie soll sichergestellt werden, dass trans* Frauen innerhalb der Trägerlandschaft Unterstützung statt Transfeindlichkeit und Transmisogynie erfahren? Wie wird sichergestellt, dass inter* Frauen keine Feindlichkeit erleben? Inwieweit werden inter* Personen allgemein inkludiert? An welcher Stelle? Wie wird sichergestellt, dass trans*, inter* und nicht-binäre Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt miterleben, Unterstützung erhalten und dabei in ihrer Identität geachtet werden?	Das Gesetz zielt auf die Schutz- und Beratungsbedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nur für Frauen, maßgeblich ist hier die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung. Die Berücksichtigung von diversen Personen und Personen ohne Geschlechtseintrag wird in der Begründung ergänzt. Die Schließung von ggf. bestehenden Lücken im Hilfesystem wird über den Ausbau des Gewalthilfesystems im Rahmen der Entwicklungsplanung erfolgen. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden entsprechend konkretisiert.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
Frauen helfen Frauen e.V. Frauen helfen Frauen Bremen-Nord e.V.	Zu § 1: Es wird angeregt, die Vernetzungsarbeit in § 1 Absatz 1 aufzunehmen.	Anregung wird übernommen.	ja
	Zu § 2: Es wird angeregt, anstelle von „Männer“ hier „Personen unabhängig vom Geschlecht“ aufzunehmen.	Das Gesetz zielt auf die Bedarfe von allen Personen – unabhängig vom Geschlecht – ab. Die Formulierungen in den §§ 1, 2 sowie deren Begründung werden entsprechend konkretisiert.	ja
	Zu § 5: Es wird angeregt, für das Anerkennungsverfahren die Gemeinnützigkeit einer Organisation die Bedingung zu machen.	§ 7 Absatz 4 Nummer 3 GewHG regelt, dass Träger anerkannt werden können, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgen. Es besteht kein weiterer Regelungsbedarf.	nein
	Zu § 6: Es wird angeregt klarzustellen, wie die Anonymität der Hilfesuchenden gewährleistet werden kann.	Begründung wird ergänzt.	teilweise
	Es wird angeregt, den Hilfesuchenden in § 6 Abs. 2 die Möglichkeit einzuräumen, die Hinzuziehung der nach Landesrecht zuständigen Stelle ablehnen zu dürfen, z.B. auf Grund von Anonymität.	Nach dem GewHG „ist“ die zuständige Stelle grundsätzlich hinzuzuziehen (vgl. § 4 Abs. 3 GewHG).	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Begründung: Gerade vor dem Hintergrund der hohen Zahlen im Dunkelfeld sei es umso wichtiger, einen Schutzplatz auch anonym erhalten zu können.		
	Es wird angeregt klarzustellen, welche Behörde in § 6 Abs. 4 zuständig ist. Auch müsse konkretisiert werden, was passiert, wenn die Behörde anders entscheidet, als die erstkontaktierte Einrichtung?	Die zuständige Behörde ist in § 3 BremGewHG geregelt. Soweit nichts anderes festgelegt wird, ist die zuständige Behörde die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Darüber hinaus wurde die ursprünglich in § 6 Absatz 4 vorgesehene Regelung ersatzlos gestrichen.	nein
	Zur Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 5: Es wird angeregt, klarzustellen nach welchen Standards gearbeitet werden soll.	Das Nähere zu den Standards wird über die Rechtsverordnungen gemäß § 10 Nummer 1 und 4 geregelt.	nein
	Zur Begründung zu § 4: Es wird angeregt, klarzustellen, dass die Finanzierung der Vernetzungsarbeit gesichert sein muss.	Das Nähere zur Finanzierung wird über die Rechtsverordnung gemäß § 10 Nummer 4 geregelt. Dazu zählen auch angemessene Personalkosten.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
ZIF – Zentrale Informations-stelle der Auto-nomen Frauen-häuser	Zu § 1: Es wird angeregt, die Vernetzungsarbeit analog zu § 1 Abs. 2 GewHG explizit zu benennen. Begründung: Die Wichtigkeit von Vernetzungsarbeit wird in der Gesetzesbegründung hervorgehoben. Dement-sprechend müsse die Zusicherung der Finanzierung auch Bestandteil des Landesausführungsgesetzes sein.	Wird übernommen.	ja
	Es wird angeregt, dass die Finanzierung von Täterarbeit nicht zu Lasten von Frauenschutzeinrichtungen geht und Standards bspw. der BAG Täterarbeit anzuwenden sind.	Das Nähere zu den Standards sowie der Finan-zierung wird über die Rechtsverordnungen ge-mäß § 10 Nummer 1 und 4 geregelt.	nein
	Zu § 2: Es wird angeregt, folgende Formulierung zu verwenden: „Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für *alle* von häuslicher Gewalt betroffene Personen *unabhängig ihres Geschlechts* anbieten.	§ 2 wurde abweichend geändert.	nein
	Zu § 5: Es wird angeregt, die Gemeinnützigkeit von Trägern zur Voraussetzung einer Anerkennung zu machen.	§ 7 Absatz 4 Nummer 3 GewHG regelt, dass Trä-ger anerkannt werden können, sofern sie gemein-nützige Ziele verfolgen.	nein

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zudem müsse Sorge getragen werden, dass die Träger mit demokratischen Grundwerten und in Einklang mit der Istanbul Konvention arbeiten. Die Anerkennung religiös fundamentalistischer oder rechtsextremer Träger müsse ausgeschlossen werden.	Auf die Anerkennung besteht kein Anspruch, sodass die zuständige Behörde Ermessen hat. Im Rahmen der Ermessensausübung können die genannten Gesichtspunkte berücksichtigt werden.	
	Zu §§ 6, 7: Es wird angeregt zu prüfen, ob eine anonyme Inanspruchnahme von Beratung und Schutz ausreichend gewährleistet ist. Zudem müsse der Datenschutz ausreichend gewährleistet sein. Begründung: Anonymität und Datenschutz spielten eine zentrale Rolle bei der Aufnahme im Frauenhaus. Im Frauenhaus sei der Schutz der persönlichen Daten von erheblicher Bedeutung für die Sicherheit der Bewohnerinnen und ihrer Kinder. Darüber hinaus unterliege die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten strengen rechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Sozialdatenschutz (§ 67a SGB X) und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO).	Die Gesetzesbegründung wird ergänzt.	teilweise

Einrichtung / Behörde	Inhalt der Stellungnahme	Bewertung	Übernahme (ja / nein)
	Zu § 6 Absatz 2: Die hier gewählte Formulierung stellt klar, dass die NLZS involviert werden muss. Im Treffen der AG Gewaltschutz der GFMK am 11.6.26 mit bff, FHK, DIMR und ZIF wurde jedoch formuliert, dass es keinen Zwang zur Involvierung der Stelle geben wird. Hier ist eine Klarheit über die Bedingungen herzustellen.	Die genaue Ausgestaltung der NLZS steht noch aus. Die genauen Abläufe können abschließend erst geregelt werden, wenn hier Klarheit besteht.	nein
	Zu § 7: Es wird angeregt, Statistiken ressourcenschonend zu gestalten und Doppelstrukturen zwischen Statistischen Bundesamt und Statistischem Landesamt zu vermeiden.	Die weiteren Regelungen erfolgen per Rechtsverordnung gemäß § 10 Nr. 3	nein
	Zu § 8: Es wird angeregt, bei der Finanzierung insbesondere Einrichtungen zu berücksichtigen, die sich an Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus richten und barrierefrei sind.	Die weitere Ausgestaltung der Finanzierung erfolgt per Rechtsverordnung gemäß § 10 Nr. 4. Eine Klärung der priorisierten Ausbauziele wird im Rahmen der Entwicklungsplanung erfolgen.	nein